

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988
E-mail: lsk@tu-berlin.de

Genehmigtes
Protokoll

Berlin, den 17.06.2014

**der 886. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 20.05.2014**

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 16:20 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Die Damen
Alfaro d'Alençon
Jungnickel
Morgner

und die Herren
Meyer
Samii Moghadam
Schröder
Stein
und Zorn

Gäste:

Frau Dr. Mohr (SRP E-Learning)

Studienreferent_innen:

Herr König (Fak. II)
Frau Ebert (Fak. III)
Frau Müllers (Fak. III)
Frau Schelewksy (Fak. V)
Frau Großer (Fak. VI)
Frau Wagner (Fak. VI)
Frau Braun (Fak. VII)
Herr Weibezahn (GK Wi)

Berater:

Herr Thurian (SC 3)
Frau Weber (I-SIS)

Protokoll:

Frau Grupe

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung der Protokolle der 884. und 885. Sitzung am 29.04.2014 und 06.05.2014	2
3.	Berichte	2

4.	Antrag auf Förderung eines Studienreformprojektes „Entwicklung und Implementierung von E-Szenarien in der Lehrkräfteausbildung an der TU Berlin“	2-4
5.	Weiteres Vorgehen bei Änderung/Anpassung der Studien- und Prüfungsordnungen	4-6
6.	Anwesenheitspflicht – <i>erste Diskussion</i> -	- vertagt -
7.	Verschiedenes	- entfällt -

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Der TOP 5 wird vorgezogen. Mit dieser Änderung wird die Tagesordnung genehmigt.

TOP 2: Genehmigung der Protokolle der 884. und 885. Sitzung am 29.04.2014 und 06.05.2014

Protokolle der 884. und 885. Sitzung am 29.04.2014 und 06.05.2014 werden ohne Änderungen genehmigt.

TOP 3: Berichte

Herr Schröder berichtet, dass der Akademische Senat in der Sitzung am 14.05.2014 die Anträge zu den Studiengängen beschlossen hat.

Die von der Fakultät IV vorgesehene Vergabe von Zusatzpunkten hat zu einer längeren Diskussion – mit einer Sitzungsunterbrechung zur Beratung – geführt. Danach wurde beschlossen, dass – entsprechend der Stellungnahme von Frau Weber (I-SIS) - durch Zusatzpunkte eine Verbesserung um max. eine Note erreicht werden kann.

Die Fakultät I hat einen Dringlichkeitsantrag zur Umbenennung des Studiengangs „Kunstwissenschaft“ wieder in „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ gestellt, da nur zu letzterem Zulassungszahlen vorlagen.

Im Rahmen des Mathematik-Service gibt es auf Grundlage des Dialogs zwischen Servicegeber und Servicenehmern einen neuen Vorschlag für die Gestaltung der Module. Nach endgültiger Abstimmung zwischen den Partnern wird das Modulangebot bereit stehen.

TOP 4: Antrag auf Förderung eines Studienreformprojektes „Entwicklung und Implementierung von E-Szenarien in der Lehrkräfteausbildung an der TU Berlin“

Es werden vorgelegt:

- Antrag auf Förderung eines Studienreformprojektes „Entwicklung und Implementierung von E-Szenarien in der Lehrkräfteausbildung an der TU Berlin“ in der Fakultät I
- Überarbeitung des Antrags vom 14.05.2014

- Eilentscheid des Dekans (*LSK-Eingang: 14.05.2014*)
- Antragsteller: Prof. Dr. Angela Ittel, Dr. Sonja Mohr
- Zielgruppe: Lehramtsstudierende
- Beantragter Förderzeitraum: 1.4.2014 - 31.03.2016
- Beantragte Mittel:

1 WM mit Lehraufgaben (50%, TVL 13), 2 Jahre	60.192 Euro
Studentische Hilfskraftstelle (41h/Monat), 2 Jahre	12.052 Euro
Sachmittel (Druckkosten, Materialkosten, ggf. Anschaffung technischer Geräte, z. B. Headset)	1.000 Euro
Honorare (z. B. Gastvorträge/Workshop durch Prof. Birkenkrahe und ggf. andere Mitarbeitende der HWR)	1.500 Euro
Summe	74.744 Euro

Bearbeiter/in: die Damen Dötsch-Nguyen und Eberle sowie Herr Schröder

Antrag	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
13.03.2014	13.03. und 14.05.2014	20.05.2014

Beschluss LSK 1/886-20.05.2014 Abstimmung: 4:0:3

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem zuständigen Vizepräsidenten für Studium und Lehre – vorbehaltlich der Zustimmung des Antrages durch die Fakultät – die Einrichtung des Studienreformprojektes „Entwicklung und Implementierung von E-Szenarien in der Lehrkräfteausbildung an der TU Berlin“ in der Fakultät I vom 01.08.2014 bis 31.07.2016 in folgendem Umfang zu befürworten und folgende Mittel zweckgebunden für die Durchführung des Projektes zur Verfügung zu stellen:

- 24 Monate x ½ Stelle für wissenschaftliche Mitarbeiter_innen mit Lehraufgaben (TVL 13)
- 24 Monate x 41 h/Monat für eine studentische Hilfskraftstelle
- Die Förderung mit Sachmitteln in Höhe von €1.000 insbesondere für die Durchführung und Bekanntmachung der Ergebnisse wird empfohlen.
- Die Förderung mit Mitteln für Honorare in Höhe von €1.500 wird empfohlen.

Allgemeine Bemerkungen

Die LSK begrüßt ausdrücklich das Engagement von Frau Ittel und Frau Mohr am Studienreformprojekt. E-Szenarien haben das Potential, die Lehre gut und angemessen zu unterstützen. Die Ergebnisse des Projektes sollten bei erfolgreicher Umsetzung auch in anderen Studiengängen – insbesondere im Bachelorbereich – eingebracht und angewandt werden.

Rechtzeitig zum 31.07.2015 soll ein Zwischenbericht und zum 31.07.2016 Abschlussbericht vorgelegt werden.

Sollte von Seiten des Studienreformprojekts eine Abweichung von den beantragten Mitteln oder des beantragten Zeitraums vorgenommen werden, ist die LSK schriftlich zu informieren.

Die LSK verweist auf den Beschluss des AS vom 21.05.1991 zur Nichtbeteiligung an Rüstungsforschung und bittet die Verantwortlichen auf Einhaltung ihrer Selbstverpflichtung gemäß dem Antrag.

Um die *Studienreformprojekte* weiter bekannt zu machen und um die Arbeitsergebnisse anderen Studiengängen zur Verfügung stellen zu können, bittet die LSK die Projektmitarbeiter_innen um:

- die Mitarbeit in den Ziethen-AGs „Lehren/Lernen Pilotprojekte“ sowie „Technologiegestütztes Lehren und Lernen (TegeL2)“,
- eine kurze Darstellung der Zielsetzung und der Ergebnisse in digitalisierter Form, wenn möglich im HTML-Format (max. 1 DIN-A 4 Seite),
- Mitteilung von Web-Adressen (URLs), falls das Projekt sich selbst im WWW präsentiert,
- Bekanntmachung des Projektes inner- und außerhalb der Fakultät,
- Veröffentlichung in TU-intern,
- Ankündigung im Newsletter für Studierende

TOP 5: Weiteres Vorgehen bei Änderung/Anpassung der Studien- und Prüfungsordnungen

In der LSK wird gemeinsam mit den anwesenden Referent_innen für Studium und Lehre die vorgelegte Liste (siehe **Anlage 1**) mit Besprechungspunkten diskutiert. Die Zusammenarbeit basiert auf gegenseitigem Vertrauen, Offenheit und Konstruktivität. In diesem Rahmen gehört auch die Diskussion unterschiedlicher Auffassungen zu einzelnen Punkten. :

Synopse

Auf Grund der Einführung der AllgStuPO besteht die Frage nach dem Detailierungsgrad der Darstellung von Änderungen. Es besteht Konsens, dass alle Änderungen nachvollziehbar sein müssen.

Die LSK-Mitglieder sprechen sich mehrheitlich dafür aus, dass aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit weiterhin alle Änderungen in studiengangsrelevanten Ordnungen (v.a. Studien- und Prüfungs- sowie Zulassungsordnungen) aufgeführt werden sollen. Die Form der Nachvollziehbarkeit steht dabei nicht im Vordergrund. Es wird die Beibehaltung der dreispaltigen Aufteilung (alte Fassung – neue Fassung – Anmerkungen) empfohlen. In der Spalte „Anmerkungen“ ist zu jeder Änderung (Streichung, Umformulierung, Neuaufnahme) eine Begründung anzugeben. In der Spalte „neue Fassung“ sollen die Änderungen gekennzeichnet werden. Zum Vergleich werden auch folgende Modelle im Nachgang der Sitzung versandt:

Fakultät VI: Dreispaltige Übersicht mit vertauschten Spalten (neue Fassung – alte Fassung – Anmerkungen), in der Spalte „Anmerkungen“ wird auf die neuen Paragraphen (überwiegend auf Grund der AllgStuPO) eingegangen. Anmerkungen zu gestrichenen oder neu aufgenommenen Paragraphen gibt es in der Synopse nur dann, wenn sie in Bezug zu den Paragraphen der neuen Fassung stehen.

Fakultät I: Zweispaltige Übersicht mit vertauschten Spalten (alte Fassung – neue Fassung). Die Anmerkungen sind als Fließtext mit Einschüben in eckigen Klammern in der Spalte „neue Fassung“ zur Kenntnis gegeben.

Anlage 2 und Anlage 3).

Um den Papierverbrauch zu reduzieren, wird vorgeschlagen die Synopsen für die LSK nur in elektronischer Form einzureichen.

Template

Änderungen zum Template für die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen wurden in der 884. LSK-Sitzung am 29.04.2014 besprochen und müssen noch mindestens mit der AG Studienangelegenheiten abgestimmt werden. Ziel ist eine einheitliche übersichtliche Struktur der StuPOs, um die Abbildung und Nachvollziehbarkeit zu erleichtern. In den StuPOs dürfen auch über das Template hinausgehende Paragraphen definiert werden, wenn sie für den jeweiligen Studiengang als notwendig erachtet werden.

Benotung

Die LSK-Mitglieder vertreten die Ansicht, dass die in § 33 BerlHG eingeführte Regelung zum unbenoteten Anteil der Gesamtstudienleistungen weitest möglich zu Gunsten der Studierenden ausgelegt werden sollte. Sie erachten weiterhin eine detaillierte Begründung mit Bezug zur Begründung des Gesetzes für unabdingbar, wenn von der Regel abgewichen wird, dass 75% der Gesamtstudienleistungen benotet werden. Dadurch soll auch dokumentiert werden, dass diese Möglichkeit in Betracht gezogen wurde.

Zeitplan

Ein Zeitplan kann nicht von der LSK erstellt werden. Es wird jedoch versichert, dass die vorgelegten Anträge zügig bearbeitet und abgestimmt werden. Der Gremienweg kann eingehalten werden, wenn die Unterlagen rechtzeitig (2 Wochen vor einer LSK-Sitzung) vollständig vorliegen. Sollte die Frist nicht eingehalten werden können, kann im Dialog eine Lösung gefunden werden. Bisher musste auf Grund der Fülle der Anträge eine Bearbeitung der Studiengänge noch nicht vorgenommen werden. Die Reihenfolge der Bearbeitung wird durch den Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen bestimmt.

Unabhängig von dem Gremienweg muss die Abbildung der Ordnungen geschehen. Auf Grund vieler Änderungen und Neufassungen sind alle beteiligten bemüht eine Abbildung schnellstmöglich zu realisieren. Der AS-Beschluss vom 5.5.2010 (AS 10/687-05.05.2010) gibt als Regelfrist z.B. den 1.4. für alle im AS beschlossenen Ordnungen vor, um die Abbildung bis zum darauf folgenden Wintersemester sicher zu stellen. Für alle Ordnungen die das Erfüllen, gibt es also eine Garantie der Abbildung. In allen anderen Fällen kann die Abbildung nicht garantiert werden. Die LSK ist bemüht, in den Diskussionen und den Empfehlungen leicht abbildbare Formulierungen zu finden. Die LSK unterstützt die Bemühungen einer schnellstmöglichen Abbildung im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv.

Teilzeitstudium

Der Musterstudienplan für ein Teilzeitstudium soll in erster Linie die Möglichkeit der Studierbarkeit darstellen. Er kann nicht alle Einzelfälle erfassen und muss individuell angepasst werden. Durch die Erstellung soll dokumentiert werden, dass diese Möglichkeit aktiv in Betracht gezogen wurde.

MTS

Die LSK-Mitglieder wissen, dass der Arbeits- und Zeitaufwand für die Einstellung aller Module in das Modultransfersystem hoch ist. In der LSK wird der Bearbeitungsstand des MTS anhand der vorliegenden Modulkataloge sichtbar. Es wird bei den einzelnen Studiengängen die Frage nach dem Bearbeitungsstand im MTS gestellt, um vor allem auch die Abbildung zu erleichtern. Unter anderem AllgStuPO und MTS sollen die Abbildung vereinfachen und beschleunigen.

(Siehe auch Anmerkungen zum Template und zum Zeitplan.) Vor allem die Umsetzung von SLM soll hier zukünftig größere Unterstützung liefern. Um das Ziel der schnellstmöglichen Nutzbarkeit des MTS für alle Studiengänge zu erreichen, ist eine klare und gute Kommunikation zum Bearbeitungsstand vor allem zwischen MTS und den Studiengängen notwendig.

Art und Weise

Alle Beteiligten versichern, dass die Zusammenarbeit zwischen der LSK und den Studienreferaten weiterhin vertrauensvoll, offen und konstruktiv sein wird.

TOP 6: Anwesenheitspflicht – erste Diskussion -

- vertagt -

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am **27.05.2014, ab 14.15 Uhr im Raum H 2035** statt.

Vorsitzender:

Protokoll:

Christian Schröder

Ulrike Grupe

Von: [Braun, Claudia](#)
An: christian.schroeder.1@tu-berlin.de; [Grupe, Ulrike](#); [k3-TB-Isk](#)
Cc: [Referentenrunde Lehre](#)
Betreff: 886. LSK-Sitzung - TOP Weiteres Vorgehen bei Änderung/Anpassung der Studien- und Prüfungsordnungen
Datum: Montag, 19. Mai 2014 16:20:17

Lieber Christian, liebe Frau Grupe, liebe Mitglieder der LSK,

wie am Freitag angekündigt, übersende ich im Namen der Referate für Studium und Lehre und Herrn Weibezahn von der GKWi in Vorbereitung der morgigen Sitzung die konkreten Punkte zu o.g. TOP.

Die Punkte beziehen sich auf Dinge, die in den letzten Wochen und Monaten im Rahmen der Anpassung der StuPOen immer wieder diskutiert worden sind oder bei denen offenbar verschiedene Informationsstände vorliegen.

Die Punkte im Einzelnen:

- **Synopse**

Angesichts des umfangreichen Überarbeitungsbedarfs aller StuPOen und der Überführung in das neue StuPO-Template, möchten wir darum bitten, dass auf die Erstellung ausführlicher Synopsen verzichtet wird. Zum einen ist die Erstellung sehr aufwendig, da wir aus ehemals zwei separaten Ordnungen nun in eine Ordnung überführen, zum anderen erscheint die enorme Papierverschwendung (pro Synopse ca. 25-30 Seiten) nicht gerechtfertigt. Im Grunde sollte es genügen, wenn wir die wichtigsten inhaltlichen und formalen Änderungen im Rahmen der "ergänzenden Angaben" erläutern.

- **Template**

Das Template für die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen wurde von Abt. I erstellt und mit den Referaten für Studium und Lehre im Rahmen der AG Studienangelegenheiten abgestimmt. Dies geschah so auf Wunsch der Referate, die eine TU-einheitliche Vorlage bei der Anpassung der Ordnungen verwenden möchten. Der weiteren Bitte, das Template auch mit der LSK abzustimmen und VP2 zur Kenntnis zu geben, wurde dann offensichtlich nicht nachgekommen.

- **Benotung (75%/25%)**

Es muss klargestellt werden, wie weit von dieser Regelung ohne besondere Genehmigung abgewichen werden darf und wie eine Begründung aussehen muss, damit eine Ausnahme genehmigungsfähig ist. Die Referate Studium und Lehre legen das BerlHG hier so aus, dass zwar in der Regel 75% differenziert zu bewerten sind, eine Abweichung nach oben jedoch ohne Probleme möglich ist. Diese Auslegung wird auch vom Handbuch der Rechtsförmlichkeiten gestützt (vom 22. Oktober 2008, veröffentlicht im Bundesanzeiger, Rn. 88).

- **Zeitplan**

Die Referate für Studium und Lehre haben seit mindestens einem Jahr in der AG Studienangelegenheiten immer wieder nach einem Zeitplan für die Überarbeitung aller Studien- und Prüfungsordnungen der TUB gefragt, um den absehbaren Stau in den Gremien bei gleichzeitiger Einreichung aller Unterlagen vermeiden zu können. Leider

wurde ein solcher Zeitplan trotz mehrmaligen Nachhakens nicht für notwendig gehalten.

- **Teilzeitstudium**

Schon lange bevor die Möglichkeit zum Teilzeitstudium an der TU Berlin rechtskräftig wurde, gab es an den Fakultäten Diskussionen zur Realisierung. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass die Gründe und dementsprechend auch die praktische Umsetzung individuell und daher vielfältig sind. Die Erstellung von Studienverlaufsplänen für ein Teilzeitstudium könnte lediglich eine dieser Möglichkeiten abbilden und würde damit eher begrenzen als öffnen. Ein allgemeiner Hinweis unter dem bisherigen Studienverlaufsplän mit Verweis auf die entsprechende Rechtsgrundlage und die entsprechenden Beratungsstellen erscheint hier sinnvoller.

- **MTS**

Alle Referate für Studium und Lehre unterstützen die Einführung des Modultransfersystems und haben von Beginn an eng mit dem MTS-Team zusammengearbeitet, um die notwendigen Systemvoraussetzungen zu definieren und die bestmögliche Datengrundlage zu schaffen. Derzeit werden sämtliche eingepflegte Module überprüft, bevor sie freigegeben werden. Dies muss jedoch neben der Überarbeitung aller Studien- und Prüfungsordnungen und dem Alltagsgeschäft in den Referaten zusätzlich geleistet werden. Die Kommunikation zwischen den Referaten und dem MTS-Team gestaltet sich sehr gut und kooperativ, so dass es weder Grund zur Annahme gibt, der Zeitplan der einzelnen Fakultäten sei nicht abgesprochen, noch dass eine Klärung von dritter Seite erforderlich wäre.

- **Art und Weise**

Wünschenswert ist, dass alle Beteiligten in Studium und Lehre ihre Ziele – in diesem Fall die Erstellung von gut studierbaren Studiengängen, in denen Qualifikationen, Wissen und Kompetenzen für den späteren Berufsweg gelehrt bzw. erlernt werden – in einem konstruktiven Miteinander diskutieren und umsetzen. (Dafür sollten rechtliche Vorgaben nicht auf Kosten sinnvoller Ausgestaltung der Studiengänge durchgesetzt werden, sondern vielmehr Möglichkeiten zur pragmatischen Umsetzung gefunden werden.)

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Beste Grüße
Claudia Braun

Technische Universität Berlin
Claudia Braun
Referentin für Studium und Lehre
Fakultät VII - Wirtschaft und Management
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin

Tel: +49 (030) 314-25845
Fax: +49 (030) 314-23708

claudia.braun@tu-berlin.de

Synopse StuPOen MA Audiokommunikation und -technologie - 2009, zuletzt geändert 2013) - 2014

Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 11. Februar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin hat am 11. Februar 2009 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Fremdsprachenkenntnisse
- § 7 - Studienbeginn
- § 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung
- § 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- § 10 - Lehr- und Lernformen
- § 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge
- § 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten
- § 13 - Studiennachweise
- § 14 - Masterarbeit
- § 15 - Auslandsstudium
- § 16 - Studienberatung und Mentoring
- § 17 - Schlussbestimmungen

Anlage - Idealtypischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

Vom 16. April 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 16. April 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie beschlossen.

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 7 - Zweck der Masterprüfung
- § 8 - Akademischer Grad
- § 9 - Umfang der Masterprüfung
- § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung
- § 11 - Prüfungsform Hausarbeit
- § 12 - Masterarbeit
- § 13 - Bildung der Gesamtnote

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe -
Vollzeit- und Teilzeitstudium

[Grundsätzlich sind StuO und PO jetzt in einer Ordnung zusammengefasst. Insgesamt verkürzt sich die neue Ordnung gegenüber der alten textlich, da Redundanzen gegenüber der AllgStuPO entfernt wurden.]

[Die Neugliederung des Inhaltsverzeichnisses orientiert sich am von allen Referaten für Studium und Lehre abgestimmten Template.]

<p>§ 1 - Geltungsbereich</p> <p>Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiums „Audiokommunikation und -technologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.</p>	<p>I. Allgemeiner Teil</p> <p>§ 1 - Geltungsbereich</p> <p>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studienangabezufishe Bestimmungen.</p> <p><i>[Bei der vorliegenden StuPO handelt es sich um eine FachStuPO, die lediglich studienangabezufishe Regelungen enthält, daher der Verweis auf die AllgStuPO.]</i></p> <p>§ 2 - Inkrafttreten/Außerkrattreten</p> <p>(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie an der TU Berlin immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie vom 11. Februar 2009 (AMBl. 13/2010), zuletzt geändert am 24. April 2013 (AMBl. 8/2013), fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.</p> <p>(3) Die bisher geltende Studien- und die geltende Prüfungsordnung vom 11. Februar 2009 (AMBl. 13/2010), zuletzt geändert am 24. April 2013 (AMBl. 8/2013), tritt spätestens nach Ablauf von sechs Semestern nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkrattretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.</p> <p><i>[Die §§ 17 StuO alt und 15 PO alt wurden zusammengefasst und gliederungsbedingt vorgezogen.]</i></p>
<p>§ 2 - Beschreibung des Studiengangs</p> <p>Audiovisuelle Kommunikation in der modernen Informations- und Wissensgesellschaft findet überwiegend und zunehmend über elektronische Medien statt. Die Analyse solcher medialer Kommunikationsprozesse wirft eine Vielzahl von technischen, psychologischen, künstlerischen und gesellschaftlichen Fragen auf, die häufig einen dezidiert interdisziplinären Ansatz erfordern. Dies gilt sowohl für die Perspektive und das Methodenrepertoire der/des Forschenden als auch für die in der beruflichen Praxis von Medienunternehmen erforderlichen Kenntnisse.</p> <p>Der Masterstudiengang gewährleistet diese interdisziplinäre Perspektive durch eine fakultätsübergreifende Vernetzung von Lehrangeboten der Institute für Sprache und Kommunikation (Fakultät I), Strömungsmechanik und Technische Akustik (Fakultät V), Telekommunikationssysteme (Fakultät</p>	<p>II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums</p> <p>§ 3 – Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder</p> <p>Die Kommunikation auditiver Inhalte wie Musik und Sprache findet in der modernen Informations- und Wissensgesellschaft überwiegend über elektronische Medien statt. Die Analyse dieser medialen Kommunikationsprozesse mit ihren technischen, psychologischen, künstlerischen und gesellschaftlichen Aspekten - auch unter Einbeziehung genderspezifischer Gesichtspunkte - erfordert häufig einen dezidiert interdisziplinären Ansatz. Dies gilt sowohl für die Perspektive und das Methodenrepertoire der Forschenden als auch für die in der beruflichen Praxis von Medienunternehmen erforderlichen Kenntnisse.</p> <p>Der Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie gewährleistet diese interdisziplinäre Perspektive durch eine fakultätsübergreifende Vernetzung von</p>

IV), Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden (Fakultät IV), Softwaretechnik und Theoretische Informatik (Fakultät IV) sowie Berufliche Bildung und Arbeitslehre (Fakultät I).

Er befasst sich schwerpunktmäßig mit der Kommunikation auditiver und audiovisueller Inhalte auf der Ebene von Produktion, Übertragung und Rezeption. Dazu gehören Fragen der Erzeugung, Wandlung, Kodierung, Übertragung, Speicherung und Distribution audiovisueller Inhalte, die mediengerechte Gestaltung und Aufbereitung in technischer, dramaturgischer und ästhetischer Hinsicht sowie die Analyse der individuellen und gesellschaftlichen Rezeption audiovisueller Inhalte durch empirische Verfahren.

§ 3 - Studienziele

Ziel des konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengangs ist die Vermittlung fachspezifischer Kompetenzen in den o. g. Bereichen und an Schnittstellen zwischen diesen Bereichen. Die Kenntnis technischer und empirischer Methoden soll die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, wissenschaftliches Arbeiten reflektiert durchführen, kritisch beurteilen und am Markt konkret anwenden zu können. Die Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten soll ihnen ermöglichen, auch komplexe Fragestellungen durch ein breites Repertoire adäquater Methoden anzugehen.

§ 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Die Absolventinnen und Absolventen sind für Tätigkeitsfelder im fachspezifischen Bereich von Medieninhalten, -technologie, -ästhetik, -kunst und -wirkung oder deren Schnittstellen qualifiziert. Die geschulte Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten und vernetztem Denken qualifiziert sie auch für Tätigkeiten in nicht-fachspezifischen Bereichen, in denen eine Doppelqualifikation auf geisteswissenschaftlichem und technischem Gebiet von Bedeutung ist. Insoweit sind vielfältige Tätigkeitsfelder wie Produktion, Redaktion oder Beratung in den Medien erschlossen ebenso wie Forschung, technische Entwicklung, Evaluation in öffentlichen Institutionen und der freien Wirtschaft oder Aufgaben im Kulturbereich.

Lehrangeboten der Institute für Sprache und Kommunikation (Fakultät I), Strömungsmechanik und Technische Akustik (Fakultät V), Telekommunikationssysteme (Fakultät IV), Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden (Fakultät IV), Softwaretechnik und Theoretische Informatik (Fakultät IV) sowie Energie- und Automatisierungstechnik (Fakultät IV).

Er befasst sich schwerpunktmäßig mit der Kommunikation auditiver Inhalte auf der Ebene von Produktion, Übertragung und Rezeption. Dazu gehören Fragen der Erzeugung, Wandlung, Kodierung, Übertragung, Speicherung und Distribution audiovisueller Inhalte, die mediengerechte Gestaltung und Aufbereitung in technischer, dramaturgischer und ästhetischer Hinsicht sowie die Analyse der individuellen und gesellschaftlichen Rezeption durch empirische Verfahren.

Die Absolventinnen und Absolventen des konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengangs verfügen über fachspezifisches Wissen in den o. g. Bereichen und an Schnittstellen zwischen diesen Bereichen. Auf der Grundlage einer fundierten Kenntnis empirischer Methoden im Bereich der technischen Akustik, der Audiosignalverarbeitung und Messtechnik, der Musikinformatik, der Psychoakustik, der Musik- und Medienpsychologie sowie der akustischen Medienkunst sind sie in der Lage, wissenschaftliche Arbeiten reflektiert durchführen, kritisch beurteilen und am Markt konkret anwenden zu können. Mit der Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten können die Absolventinnen und Absolventen auch komplexe Fragestellungen durch ein breites Repertoire adäquater Methoden angehen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind für Tätigkeitsfelder im fachspezifischen Bereich von auditiven Medieninhalten, -technologie, -ästhetik, -kunst und -wirkung oder deren Schnittstellen qualifiziert. Dazu gehören Bereiche wie die akustische Planung und Entwicklung, die Signalverarbeitung audiovisueller Inhalte, die Musikinformatik, die Planung und Realisierung akustischer Medienkunst oder die Marktforschung. Die geschulte Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten und vernetztem Denken qualifiziert sie auch für Tätigkeiten in nicht-fachspezifischen Bereichen, in denen eine Doppelqualifikation auf geisteswissenschaftlichem und technischem Gebiet von Bedeutung ist. Insoweit sind vielfältige Tätigkeitsfelder wie Produktion, Redaktion oder Beratung in den Medien erschlossen ebenso wie Forschung, technische Entwicklung, Evaluation in öffentlichen Institutionen und der freien Wirtschaft oder Aufgaben im Kulturbereich.

[§ 3 StuO neu fasst §§ 2, 3 und 4 StuO alt zusammen, Der Text wurde dem geänderten Profil angepasst, präzisiert und im 2. Abschnitt mit Fokus auf den Qualifikationszielen formuliert.]

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.

(3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

<p>§ 5 - Zugangsvoraussetzungen</p> <p>(1) Zugangsvoraussetzung für das konsekutive Masterstudium ist ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener Bachelor-, Diplom- oder Magisterabschluss in einem natur-, ingenieur-, geistes- oder gesellschaftswissenschaftlichen, einem künstlerisch-wissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder juristischen Fach oder ein entsprechender Lehramtsabschluss. Nachzuweisen sind gute Kenntnisse der Höheren Mathematik (Analysis, Lineare Algebra) auf dem Niveau der Grundvorlesungen eines natur- bzw. ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs durch entsprechende Studienanteile im absolvierten Bachelor-, Diplom-, Magister oder Lehramtsstudium und Kenntnisse einer Programmiersprache oder eines Computer Algebra Systems durch Studienanteile oder geeignete Nachweise.</p> <p>(2) Entsprechende Abschlüsse, die nicht an einer deutschen Hochschule erworben wurden, bedürfen der Äquivalenzanerkennung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.</p> <p>§ 6 - Fremdsprachenkenntnisse</p> <p>(1) Bei der Immatrikulation, spätestens jedoch der Anmeldung zur ersten Modulprüfung sind gute Kenntnisse des Englischen nachzuweisen. Sie sind unabdingbare Voraussetzung für das wissenschaftliche Arbeiten mit fremdsprachiger Literatur.</p> <p>(2) Nachweise dieser Sprachkenntnisse erfolgen durch das Abiturzeugnis, durch Schulzeugnisse (erfolgreicher Spracherwerb über vier Jahre hinweg) oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen.</p> <p>§ 7 - Studienbeginn</p> <p>Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester eines Jahres möglich.</p>	<p>(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.</p> <p>(5) Der Studiengang ist so organisiert, dass innerhalb der Regelstudienzeit optional ein studienbezogener Auslandsaufenthalt durchgeführt werden kann. Hierfür sind Mobilitätsfenster in Vollzeit- und Teilzeitstudium vorgesehen (s. Anlagen 2a und 2b). Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung und ggf. der Abschluss eines „Learning Agreement“ dringend empfohlen. Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.</p> <p><i>[§ 4 StuPO neu fasst §§ 7, 8 und 9 StuO alt zusammen und integriert Sätze (3) und (4) aus § 14. Redundanzen gegenüber der AllgStuPO sind gestrichen Das Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO als Option in die neue StuPO aufgenommen]</i></p> <p>§ 5 - Zugangsvoraussetzungen</p> <p>(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem natur-, ingenieur-, geistes- oder gesellschaftswissenschaftlichen, einem künstlerisch-wissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder juristischen Fach oder ein entsprechender Lehramtsabschluss.</p> <p>(2) Entsprechende Abschlüsse, die nicht an einer deutschen Hochschule erworben wurden, bedürfen der Äquivalenzanerkennung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.</p> <p>(3) Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber bei der Immatrikulation folgende Qualifikationen nachweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gute Kenntnisse der Höheren Mathematik (Analysis, Lineare Algebra) auf dem Niveau der Grundvorlesungen eines natur- bzw. ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs, nachzuweisen durch entsprechende Studienanteile im vorangegangenen Studium. - Kenntnisse einer Programmiersprache oder eines Computer Algebra Systems, nachzuweisen durch entsprechende Studienanteile im vorangegangenen Studium oder geeignete äquivalente Nachweise. - Kenntnisse des Englischen. Sie sind unabdingbare Voraussetzung für das kontinuierliche wissenschaftliche Arbeiten mit fremdsprachiger Literatur. Der Nachweis dieser Sprachkenntnisse erfolgt durch das Abiturzeugnis, durch Schulzeugnisse (erfolgreicher Spracherwerb über vier Jahre hinweg) oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen. Wurde ein vorhergehender Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben, so gilt der Nachweis der Sprachkenntnisse als erbracht. <p><i>[§ 5 StuPO neu fasst §§ 5 und 6 StuO alt zusammen.]</i></p>
---	---

§ 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Module und Lehrveranstaltungen, werden unterschieden in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule bzw. Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlveranstaltungen.

(3) Jedes Modul wird durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss aller Module sowie der Masterarbeit bildet den Abschluss des Masterstudiums.

§ 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten (LP) ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(2) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, Zeiten für den Erwerb von Studiennachweisen und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten.

1 Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden (h).

(3) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Audiokommunikation und -technologie beträgt 120 LP (= 3600 h). Dabei entfallen auf die Module 90 LP (= 2700 h) und auf die Masterarbeit einschließlich einer 20-minütigen öffentlichen Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse 30 LP (= 900 h).

(4) Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst mit dessen erfolgreichem Abschluss vergeben.

(5) In jedem Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 10 - Lehr- und Lernformen

Qualifikationsziele und Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt:

- Vorlesungen (VL), in denen der Lehrstoff in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und insbesondere Überblickswissen vermittelt wird;
- Übungen (UE), in denen Kenntnisse der Vorlesung durch praktische Rechenbeispiele und die Anwendung der Verfahren auf Beispielprobleme vertieft werden;
- Seminaren (SE), die methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln;

§ 6 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch die exemplarischen Studienverlaufspläne (Vollzeit- und Teilzeitstudium) als Anlagen dieser Ordnung empfohlen.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.

(3) Im Pflichtbereich werden Module im Umfang von 48 LP absolviert.

(4) Im Wahlpflichtbereich werden Module im Umfang von 18 LP absolviert.

(5) Im Wahlbereich werden Module im Umfang von 24 LP absolviert. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Pflicht- und Wahlpflichtmodule enthalten sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtlehrveranstaltungen.

[§ 6 StuPO neu präzisiert gegenüber § 9 StuO alt die Aufteilung der zu leistenden Workload auf Pflicht, Wahlpflicht- und Wahlbereich. Redundanzen in Satz (2) PO alt gegenüber § 33 AllgStuPO sind gestrichen.]

[§ 10 StuO alt ist gestrichen, da redundant gegenüber § 35 AllgStuPO.]

- Praktika (PR), in denen der Vorlesungsstoff durch praktische Versuche vertieft wird;
- Integrierten Veranstaltungen (IV), in denen anhand von Projekten Kenntnisse eines Faches exemplarisch und praxisnah erarbeitet werden.

§ 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge

(1) Das Masterstudium Audiokommunikation und -technologie umfasst die nachfolgenden Module mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten:

MA-AKT 1a	Grundlagenmodul	10 LP
MA-AKT 1b	Grundlagenmodul	
MA-AKT 1c	Grundlagenmodul	
MA-AKT 2	Medienrezeption und -analyse	10 LP
MA-AKT 3 (= TKN 1) (FüS)	Kommunikationsnetze	6 LP
MA-AKT 4 (= TA 1 PI) (FüS)	Grundlagen der Akustik	9 LP
MA-AKT 5	Audiotechnik	14 LP
MA-MKT 6 (= MA-KS Med 8/2) (FüS)	Interkulturelle Kommunikation	10 LP
MA-AKT 7 (= MA-KS Med 8/4) (FüS)	Multimedia	10 LP
MA-AKT 8a	Musikinformatik I	6 LP
MA-AKT 8b	Musikinformatik II	6 LP
MA-AKT 9a	Musikinformatik und Medienkunst I	6 LP
MA-AKT 9b	Musikinformatik und Medienkunst II	6 LP
MA-AKT 9c	Musikinformatik und Medienkunst III	6 LP
MA-AKT 10 (= TA 7) (FüS)	Luftschall für Fortgeschrittene	10 LP
MA-AKT 11 (FüS-Anteile)	Elektroakustik und Messtechnik	10 LP
MA-AKT 12 (FüS)	Datenkompression	6 LP
MA-AKT 13 (FüS)	Information Rules	6 LP
MA-AKT 14	Virtuelle Akustik	6 LP
MA-AKT 15 (= BIMA 6d) (FüS)	Psychoakustik	6 LP
MA-AKT 16 (=BET-EI- WMSpr&AT) (FüS)	Sprach- und Audiotechnologie	9 LP
MA-AKT 16 a	Speech Signal Processing and Speech Technology	6 LP
MA-AKT 17 (= BINF-K- Usability) (FüS)	Usability	9 LP
MA-AKT 17a	Usability Engineering	6 LP
MA-AKT 17b	Study Project Quality and Usability	9 LP
MA-AKT 17c	Study Project Quality and Usability	6 LP
MA-AKT 18	Mobile Interaction	6 LP

[§ 11 StuO alt ist gestrichen. Sämtliche Module sind in der Modulliste (Anlage 1 zur StuPO neu) detailliert aufgeführt und beschrieben.]

(=MINF-KT-MobPI) (FüS)		
MA-AKT 18a	Mobile Interaction and HCI	9 LP
MA-AKT 18b	Multimodal Interaction	3 LP
MA-AKT 19 (MINF-KT-VC) (FüS)	Vision and Imaging	9 LP
MA-AKT 21	Medienpraktikum	7 LP
MA-AKT 22	Freie Profilbildung	14 LP
MA-AKT 23	Allgemeine Musiklehre	6 LP
MA-AKT 24	Musikanalyse und auditive Wahrnehmung	6 LP
MA-AKT 25	Signalverarbeitung	6 LP
MA-AKT 26	Signalprozessor-Projekt	6 LP
Σ		90 LP

(2) Die Module MA-AKT 1a oder 1b oder 1c, MA-AKT 2, MA-AKT 4 (=TA 1), MA-AKT 5 und MA-AKT 21 sind als Pflichtmodule von allen Studierenden zu absolvieren.

(3) Von den Wahlpflichtmodulen MA-AKT 3 sowie MA-AKT 6 bis MA-AKT 19 sowie MA-AKT 23 bis MA-AKT 26 sind – nach Rücksprache mit einem/einer professoralen Fachvertreter/in – Module im Gesamtumfang von mindestens 26 Leistungspunkten zu absolvieren.

(4) Die im Modulbereich MA-AKT 22 „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden. Studierende, die MA-AKT 21 fachbezogen belegen möchten, absolvieren zusätzliche Module aus dem Wahlpflichtbereich: sowie MA-AKT 6 bis MA-AKT 19 sowie MA-AKT 23 bis MA-AKT 26.

(5) Die Module des ersten bis dritten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in einem idealtypischen Studienverlauf in der Anlage zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

(6) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - kann auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses im Wahlpflicht- und Wahlbereich einzelne Lehrveranstaltungen der Module austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzungen der Module nicht verändert werden.

§ 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten

(1) Der Masterstudiengang behandelt mediale Kommunikationsprozesse aus ingenieurwissenschaftlicher, geisteswissenschaftlicher und künstlerischer Perspektive. Der Studienplan sorgt dafür, dass die Studierenden Einblicke in jeweils unterschiedliche wissenschaftliche Herangehensweisen erhalten und Verbindungen zwischen ihnen herstellen können.

(2) Die Grundlagenmodule MA-AKT 1a-c ergänzen die jeweils vorhandene Vorbildung der Studierenden durch die Vermittlung bislang fehlender ingenieur- oder geisteswissenschaftlicher Inhalte und schafft damit eine Grundlage für die im weiteren Studienverlauf vorgenommene enge Verzahnung mit anderen Fachgebieten.

(3) Modul MA-AKT 3 „Kommunikationsnetze“ entspricht dem Modul TKN 1 des Fachgebiets für „Telekommunikationsnetze“ der Fakultät IV.

[§ 12 StuO alt ist gestrichen. Verzahnungen sind dem Modulkatalog zu entnehmen.]

(4) Modul MA-AKT 4 „Grundlagen der Akustik“ entspricht dem Modul TA 1 PI aus dem Angebot des Fachgebietes „Technische Akustik“ der Fakultät V.

(5) Modul MA-AKT 6 „Interkulturelle Kommunikation“ entspricht dem Modul MA-KS Med 8/2 aus dem Angebot des Fachgebietes „Medienwissenschaft“ und des Fachgebietes „Erziehungswissenschaft / Interkulturelle Erziehung“ der Fakultät I.

(6) Modul MA-AKT 7 „Multimedia“ entspricht dem Modul MA-KS Med 8/4 aus dem Angebot des Fachgebietes „Medienwissenschaft“ der Fakultät I.

(7) Modul MA-AKT 10 „Luftschall für Fortgeschrittene“ entspricht dem Modul TA 7 aus dem Angebot des Fachgebietes „Technische Akustik“ der Fakultät V.

(8) Modul MA-AKT 11 „Elektroakustik und Messtechnik“ nutzt Lehrangebote aus dem Modul TA 4 des Fachgebietes „Technische Akustik“ der Fakultät V.

(9) Modul MA-AKT 12 „Datenkompression“ nutzt Lehrangebote des Fachgebietes „Nachrichtenübertragung“ der Fakultät IV.

(10) Modul MA-AKT 13 „Information Rules“ nutzt Lehrangebote des Fachgebietes „Informatik und Gesellschaft“ der Fakultät IV.

(11) Modul MA-AKT 15 „Neue Medien und Bildung“ entspricht dem Modul BIMA 6d aus dem Angebot des Instituts für Berufliche Bildung und Arbeitslehre der Fakultät I.

(12) Modul MA-AKT 16 "Sprach- und Audiotechnologie" entspricht dem Modul BET-EI-WMSpr&AT des Fachgebiets "Quality and Usability" der Fakultät IV.

(13) Modul MA-AKT 17 "Usability" entspricht dem Modul BINF-KT-Usability des Fachgebiets "Quality and Usability" der Fakultät IV.

(14) Modul MA-AKT 18 "Mobile and Physical Interaction" entspricht dem Modul MINF-KT MobPI des Fachgebiets "Quality and Usability" der Fakultät IV.

(15) Modul MA-AKT 19 "Visual Computing" entspricht dem Modul MINF-KT VC des Fachgebiets "Quality and Usability" der Fakultät IV.

(16) Auf der Ebene der Lehrmodule und ihrer Anbieter/innen zeichnet sich der Studiengang durch eine enge Kooperation mit den bereits in § 2 genannten Fachgebieten aus, die durch jeweils unterschiedliche Forschungsperspektiven und -methoden einen interdisziplinären Zugang auf den Bereich der Medienkommunikation ermöglichen.

(17) Modulbereich MA-AKT 21 „Freie Profilbildung“ ermöglicht eine individuelle profilbildende Verzahnung mit frei wählbaren Fachgebieten.

§ 13 - Studiennachweise

(1) Als Studiennachweise gelten unbenotete Teilnahmebescheinigungen.

(2) Teilnahmebescheinigungen werden erteilt für die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die

[§ 13 ist gestrichen. Es gibt keine Studiennachweise mehr.]

Bearbeitung kleinerer Aufgaben.

(3) Die konkreten Anforderungen für die Vergabe von Studiennachweisen werden jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der Lehrkraft festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

§ 14 - Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im letzten Fachsemester. Die Masterarbeit schließt eine 20-minütige Präsentation und eine Diskussion ihrer Ergebnisse ein.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

§ 15 - Auslandsstudium

(1) Zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, internationaler und interkultureller Wissenschaft, zur Förderung interkultureller Kompetenz und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland - vorzugsweise zum Absolvieren des Berufsfelderkundenden Praktikums - empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung und ggf. der Abschluss eines Learning Agreement“ dringend empfohlen.

(4) Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

§ 16 - Studienberatung und Mentoring

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von den Lehrenden, insbesondere dem/der Studienfachberater/in für den Masterstudienang Audiokommunikation und -technologie sowie der studentischen Studienfachberatung der Fakultät I geleistet.

(3) Die Studienfachberatung informiert über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Masterstudiums Audiokommunikation und -technologie. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot der Fakultät sowie über die Organisation der Universität.

(4) Zu Beginn des Studiums wird die Teilnahme an einer Studienfachberatung für das Masterstudium „Audiokommunikation und -technologie“ dringend empfohlen.

[§ 14 StuO alt ist in § 12, Satz 1 respektive § 6, Satz 2 StuPO neu integriert.]

[§ 15 StuO (3) und (4) alt sind integriert in § 4, Satz 5 StuPO neu und die Anlagen 2a und b zur neuen StuPO. Redundanzen gegenüber § 4 AllgStuPO sind gestrichen.]

[§ 16 StuO alt ist auf Grund der Redundanz gegenüber § 6 AllgStuPO gestrichen.

Das fakultative Mentoringangebot der Fakultät I existiert weiterhin, wurde aktualisiert und wird demnächst vom FKR beschlossen und auf der Fakultätshomepage aktualisiert. Eine Aufnahme in die neue StuPO ist gemäß § 7 Satz 2 AllgStuPO nicht erforderlich.]

(5) Darüber hinaus sollte jede/r Studierende einmal im Semester bei einer/einem Lehrenden des Masterstudiengangs an einem Mentorengespräch über Studienerfahrungen, -verlauf, -erfolg und -planung teilnehmen.

(6) Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren ist, den Studierenden Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums, Feedback auf Studien- und Prüfungsleistungen und Hilfestellung bei der Lösung von Studienproblemen zu geben sowie Beratung zur berufsorientierten Profilierung anzubieten.

§ 17 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2009/10, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“ vom 14. Dezember 2006 (AMBl. TU 32/2006), zuletzt geändert am 27.06.2007 (AMBl. 12/2007), tritt vier Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung außer Kraft.

(3) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/10 im Masterstudiengang „Audiokommunikation und -technologie“ an der Technischen Universität Berlin neu immatrikulierten Studierenden.

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung im Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“ aufgenommen haben, können auf Antrag in den Masterstudiengang „Audiokommunikation und -technologie“ wechseln. Dieser Antrag ist rechtzeitig bei der Zentralen Universitätsverwaltung zum 01.04. bzw. zu 01.10. zu stellen

[§ 17 StuO alt ist integriert in § 2 StuPO neu, s.o.]

(Anlage 2009/2013)

**Anlage: Idealtypischer Studienverlauf konsekutiver forschungsorientierter Masterstudiengang
Audiokommunikation und -technologie**

LP	1. Semester	2. Semester	Vorlesungsfreie Zeit	3. Semester	4. Semester	
1	MA-AKT: Grundlagen- modul 4 LV PäS ¹ 10 LP	MA-AKT 2: Medienrezeption und -analyse 2 SE PäS ¹ 6 LP		MA-AKT 2 SE PäS ¹ 4 LP	<i>Masterarbeit</i> (inkl. Präsentation u. Diskussion)	
2						
3						
4						
5						
6		MA-AKT 5 VL + UE PäS 5 LP		MA-AKT 20: Medien- praktikum (4 Wochen) Schriftliche Modulprüfung 7 LP		MA-AKT 5: Audio- technik VL + UE + PR PäS ¹ 9 LP
7						
8						
9						
10						
11	MA-AKT 4 (= TA 1 PI) Grundlagen der Akustik (FüS) VL + UE + PR Mdl. Modulprüfung ² 9 LP	MA-AKT 6, 7, 9a-c, 11, 12, 15, 16, 16a, 17, 17a-c, 18, 18a-c, 19, 21, 22, 23 24, 25, 26³ 8 LP		MA-AKT 3, 6, 7, 9a-c, 11, 12, 15, 16, 16a, 17, 17a-c, 18, 18a-c, 19, 21, 22, 23 24, 25, 26³ 12 LP		
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20					MA-AKT 22: Freie Profilbildung 4 LP ⁴	
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						
30				30 LP		
31						
Σ	29 LP	30 LP		31 LP	30 LP	

¹ Die Festschreibung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs.

² Zulassungsvoraussetzung für die Mündliche Modulprüfung ist eine unbenotete Bescheinigung über die Teilnahme am Praktikum.

³

- Modul MA-AKT 3: Kommunikationsnetze (FüS) - VL + SE - Schriftliche Modulprüfung - 6 LP
- Modul MA-AKT 6: Interkulturelle Kommunikation (FüS) - SE + IV - Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 10 LP
- Modul MA-AKT 7: Multimedia (FüS) - VL/SE/IV/UE + UE + SE/IV/UE Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 10 LP
- Modul MA-AKT 8a, 8b und 8c: Musikinformatik I, II, und III - 2 SE + IV - Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 6 LP
- Module MA-AKT 9a, 9b und 9c: Musikinformatik und Medienkunst I, II und III - je: 2 SE - Prüfungsäquivalente Studienleistungen - je 6 LP
- Modul MA-AKT 10 (= TA 7): Luftschall für Fortgeschrittene (FüS) - VL + UE - Mündliche Modulprüfung (20 Minuten); Zulassungsvoraussetzung: unbenotete Bescheinigung über die Teilnahme an der Übung - 6 LP
- Modul MA-AKT 11: Elektroakustik und Messtechnik - VL + PR + IV - Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 10 LP
- Modul MA-AKT 12: Datenkompression (FüS) - 2 VL - Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 6 LP
- Modul MA-AKT 13: Information Rules (FüS) - 2 IV - Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 6 LP
- Modul MA-AKT 14: Virtuelle Akustik - VL + IV - Schriftliche Modulprüfung (8-10seitige Hausarbeit) - 6 LP
- Modul MA-AKT 15: Psychoakustik (FüS) - 2 SE - Mündliche Modulprüfung - 6 LP
- Modul MA-AKT 16: (= BET-EI-WMSpr&AT) (FüS): Speech and Audio Technology - 3 IV - Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 9 LP
- Modul MA-AKT 16a: Speech Signal Processing and Speech Technology (FüS) - IV - Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 6 LP
- Modul MA-AKT 17 (= BINF-KT-Usability) (FüS): Usability - IV + SE - Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 9 LP
- Modul MA-AKT 17a: (= MINF-KS-IntPhyCom) (FüS) : Usability Engineering - IV - Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 6 LP
- Modul MA-AKT 17b: Study Project Quality and Usability - 9 LP
- Modul MA-AKT 17c: Study Project Quality and Usability - 6 LP
- Modul MA-AKT 18 (= MINF-KT-MobPI) (FüS): Mobile Interaction - IV - Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 6 LP
- Modul MA-AKT 18a (= MINF-KS-MobInt.) (FüS): Mobile Interaction and HCI - IV + SE - Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 9 LP
- Modul MA-AKT 18b (FüS): Multimodal Interaction - IV - Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 3 LP
- Modul MA-AKT 19 (= MINF-KT-VC) (FüS): Vision and Imaging - IV + SP- Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 6 LP
- Modul MA-AKT 21: Medienpraktikum - 7 LP
- Modul MA-AKT 22: Freie Profilbildung - 14 LP
- Modul MA-AKT 23: Allgemeine Musiklehre - 2 SE + PäS - 6 LP
- Modul MA-AKT 24: Musikanalyse und auditive Wahrnehmung - 2 SE + PäS - 6 LP
- Modul MA-AKT 25: Signalverarbeitung - VL + IV + Schriftliche Modulprüfung (Klausur: 90 Minuten) - 6 LP
- Modul MA-AKT 26: Signalprozessor Projekt - 1 PJ - PäS - 6 LP

⁴ Die in Modul/bereich MA-AKT 22 zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden.

Studierende, die MA-AKT 22 fachbezogen belegen möchten, absolvieren zusätzliche Module aus dem Wahlpflichtbereich MA-AKT 3 sowie MA-AKT 6 - 20.

Anlage 2014

Anlage 2a: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie (Vollzeitstudium)

LP/ Sem	1. Semester	2. Semester	3. Semester ¹	4. Semester
1	Digitale Signalverarbeitung³	Grundlagen der Musikwissenschaft¹	Medienpraktikum	Masterarbeit (inkl. 20-minütiger Präsentation und Diskussion)
2				
3				
4				
5				
6				
7	Empirisch- wissenschaftliches Arbeiten	Audiotechnik	Freie Wahl	
8				
9				
10				
11	Grundlagen der Akustik	Musik- und Medienpsychologie	Freie Wahl	
12				
13				
14				
15				
16				
17	Wahlpflicht⁴	Freie Wahl		
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
Σ	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

Legende

								= Pflichtmodule
								= Wahlpflichtmodule
								= Freie Wahl
								= Masterarbeit

¹ Studierende, die das 3. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, komplettieren das Modul "Audiotechnik" (4 LP), und absolvieren das Medienpraktikum sowie Module der Freien Wahl im Umfang von 20 LP. Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

³ Je nach Beratung und Empfehlung durch eine/n Professor/in des Masterstudiengangs sind von den Modulen MSc 1-1: Digitale Signalverarbeitung, 1-2: Grundlagen der Elektrotechnik, 1-3: Grundlagen der Musikwissenschaft oder 1-4: Einführung in die Kultur- und Geisteswissenschaften zwei zu absolvieren.

⁴ Aus den in der Modulliste (Anlage 1 zur StuPO) aufgeführten Wahlpflichtmodulen sind Module im Gesamtumfang von 18 LP zu absolvieren.

Anlage 2b: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie (Teilzeitstudium)

LP/ Sem	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Digitale Signalverarbeitung¹	Grundlagen der Musikwissenschaft¹	Grundlagen der Akustik	Audiotechnik
2				
3				
4				
5				
6				
7	Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	Musik- und Medienpsychologie		
8				
9				
10				
11				
12				
13	Wahlpflicht²			Freie Wahl
14				
15				
Σ	15	15	15	15

LP/ Sem	5. Semester ³	6. Semester ³	7. Semester	8. Semester	
1	Medienpraktikum		Masterarbeit (inkl. 20-minütiger Präsentation und Diskussion)		
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
Σ	15 LP	15 LP	15 LP	15 LP	

Legende

	= Pflichtmodule
	= Wahlpflichtmodule
	= Freie Wahl
	= Masterarbeit

¹ Je nach Beratung und Empfehlung durch eine/n Professor/in des Masterstudiengangs sind von den Modulen MSC 1-1: Digitale Signalverarbeitung, 1-2: Grundlagen der Elektrotechnik, 1-3: Grundlagen der Musikwissenschaft oder Modul 1-4: Einführung in die Kultur- und Geisteswissenschaften zwei zu absolvieren.

² Aus den in der Modulliste (Anlage 1 zur StuPO) aufgeführten Wahlpflichtmodulen sind Module im Gesamtumfang von 18 LP zu absolvieren.

³ Studierende, die das 5. und 6. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, komplettieren das Modul "Audiotechnik" (4 LP), und absolvieren das Medienpraktikum sowie Module der Freien Wahl im Umfang von 20 LP. Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 21. Januar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität hat am 21. Januar 2009 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ beschlossen.*)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck des Masterabschlusses
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch
- § 5 - Prüfungsausschuss
- § 6 - Modulverantwortliche
- § 7 - Ziel der Masterprüfung
- § 8 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 9 - Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit
- § 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 12 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Audiokommunikation und -technologie“
- § 13 - Anmeldung zur Masterarbeit
- § 14 - Masterarbeit
- § 15 - Schlussbestimmungen

Anlage - Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Audiokommunikation und -technologie“

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 07.09.2009, befristet bis zum 30.09.2014

[Fortsetzung StuPO-Neufassung 16.04.2014]

[Da StuO und PO in der Neufassung zusammengefasst sind entfällt das Inhaltsverzeichnis an dieser Stelle.]

<p>§ 1 - Geltungsbereich</p> <p>Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der „Ordnung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Audiokommunikation und -technologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.</p> <p>§ 2 - Zweck des Masterabschlusses</p> <p>Der Masterabschluss bildet nach einem vorangegangenen Bachelorstudium einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.</p> <p>§ 3 - Akademischer Grad</p> <p>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät I - Geisteswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.</p> <p>§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch; Besondere Prüfungsberatung</p> <p>(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium Historische Urbanistik / Historical Urban Studies beträgt vier Semester. Urlaubssemester werden gemäß der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten in der jeweils gültigen Fassung nicht angerechnet.</p> <p>(2) Das Studium ist modular gegliedert und umfasst in den ersten drei Semestern Module im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie im vierten Semester die Masterarbeit (30 Leistungspunkte). Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Formen der Modulprüfung sind in den §§ 5 - 8 der AllgPO in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab (§ 14).</p> <p>(3) Die Masterprüfung kann auch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.</p> <p>(4) Der Prüfungsanspruch bleibt gemäß § 30 Abs. 7 BerlHG grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind.</p> <p>§ 5 - Prüfungsausschuss</p> <p>Der Prüfungsausschuss ist zusätzlich zu den in § 2 der AllgPO beschriebenen Aufgabenbereichen zuständig für die rechtzeitige Veröffentlichung der aktuellen Modulkataloge.</p> <p>6 - Modulverantwortliche</p> <p>(1) Die Vertreter/innen eines Fachgebietes benennen aus der Statusgruppe der Professorinnen/Professoren oder habilitierten Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend können nicht habilitierte Mitarbeiter/innen zu Modul-</p>	<p>III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen</p> <p><i>[§ 1 PO alt entfällt und wird zu § 2 StuPO neu. s.o.]</i></p> <p>§ 7 - Zweck der Masterprüfung</p> <p>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.</p> <p><i>[Neuer Text mit Rekurs auf Qualifikationsziele, alter Text entfällt auf Grund Redundanz gegenüber § 3 AllgStuPO.]</i></p> <p>§ 8 - Akademischer Grad</p> <p>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät Geisteswissenschaften den akademischen Grad "Master of Science" (M. Sc.).</p> <p><i>[§ 8 StuPO neu entspricht § 3 PO alt.]</i></p> <p><i>[§ 4 PO alt entfällt auf Grund von Redundanzen gegenüber § 4 StuPO neu (s.o.) sowie §§ 31, 32 und 39 AllgStuPO.]</i></p> <p><i>[§ 5 PO alt entfällt auf Grund von Redundanz gegenüber § 41 AllgStuPO.]</i></p> <p><i>[§ 6 PO alt entfällt auf Grund von Redundanz gegenüber § 34 AllgStuPO.]</i></p>
---	---

<p>verantwortlichen benannt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.</p> <p>(2) Die/der Modulverantwortliche ist außer der in § 8 Abs. (3) der AllgPO beschriebenen Festlegung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.</p> <p>§ 7 - Ziel der Masterprüfung</p> <p>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende auf berufliche Anforderungen unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, dass sie/er zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken über gesellschaftliche Zusammenhänge und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln bei der Anwendung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen im Hinblick auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen befähigt ist.</p> <p>§ 8 - Prüfungsleistungen und -formen</p> <p>(1) Prüfungsleistungen im Rahmen sind sämtliche Modulprüfungen und die abschließende Masterarbeit (§ 14).</p> <p>(2) Die in der AllgPO in den §§ 6 - 8 vorgesehenen Formen der Modulprüfung - schriftliche Modulprüfung (Klausur), mündliche Modulprüfung und Prüfungsäquivalente Studienleistungen - werden ergänzt durch die schriftliche Prüfungsform Hausarbeit (§ 10).</p> <p>§ 9 - Zulassung zur Masterprüfung</p> <p>Rechtzeitig vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Modulprüfung muss die/der Studierende einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung richten. Dem Antrag ist neben den in § 4 der AllgPO genannten Unterlagen eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung im Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ beizufügen.</p> <p>§ 10 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit</p> <p>(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.</p> <p>(2) Bis zur Einführung eines zentralen elektronischen Anmeldesystems erfolgt die Anmeldung zu einer Hausarbeit persönlich unter Vorlage des Themas spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Zur Prüfungsanmeldung sind die gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung zu erbringenden Nachweise über Studienleistungen einzureichen.</p> <p>(3) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur</p>	<p><i>[§ 7 PO alt entfällt auf Grund von Redundanz gegenüber § 7 StuPO neu und § 3, Satz 3 AllgStuPO.]</i></p> <p><i>[§ 8, Satz 1 PO alt ist in § 9 StuPO neu integriert. Satz 2 ist in § 10 StuPO neu integriert.]</i></p> <p>§ 9 - Umfang der Masterprüfung</p> <p>Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 12.</p> <p><i>[§ 9 PO alt ist auf Grund von Redundanz gegenüber § 46 AllgStuPO gestrichen. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Fachstudienberatung als Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterprüfung ist gestrichen.]</i></p> <p>§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung</p> <p>Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus gilt als Form der Modulprüfung die Hausarbeit.</p> <p>Ergänzend zu den Ausführungen der AllgStuPO in § 45 dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungselemente ange- setzt werden.</p> <p><i>[§ 10 StuPO neu integriert §§ 8 und 11 PO alt.]</i></p> <p><i>[§ 10 PO alt wird zu § 11 StuPO neu.]</i></p> <p>§ 11 - Prüfungsform Hausarbeit</p> <p>(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.</p> <p>(2) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie</p>
--	---

<p>Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.</p> <p>(4) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.</p> <p>(5) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.</p> <p>(6) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet. Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet. Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein/e dritter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.</p> <p>(7) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.</p> <p>(8) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.</p> <p>(9) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.</p> <p>§ 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen</p> <p>In Ergänzung der der Ausführungen in § 8 der AllgPO dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen angesetzt werden.</p> <p>§ 12 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“</p> <p>Die Masterprüfung umfasst die in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulprüfungen sowie die Masterarbeit (vgl. § 14):</p> <p>§ 13 - Anmeldung der Masterarbeit</p> <p>(1) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten im Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“. Der Anmeldung beizufügen ist ein Vorschlag für den/die</p>	<p>endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.</p> <p>(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.</p> <p>(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.</p> <p>(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet. Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet. Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so durch den zuständigen Prüfungsausschuss ist ein/e dritter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.</p> <p>(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.</p> <p>(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.</p> <p>(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.</p> <p><i>[§ 11 PO alt ist Bestandteil von § 10 StuPO neu.]</i></p> <p><i>[§ 12 PO alt wird zu § 9 StuPO neu.]</i></p> <p><i>[§ 13, Satz 1 PO alt ist integriert in § 10, Satz 2 StuPO neu. Satz 2 ist redundant gegenüber § 46, Satz 3 AllgStuPO.]</i></p>
--	--

<p>Erst- und Zweitprüfer/in.</p> <p>(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird nach Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen und an den/die von der/dem Studierenden gewählte/n Erstprüferin/-prüfer geleitet.</p> <p>§ 14 - Masterarbeit</p> <p>(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</p> <p>(2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen nachvollziehbaren Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.</p> <p>(3) Der/die Erstprüfer/in stellt das Thema nach Beratung mit der/dem Studierenden. Es wird der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgehändigt. Das Thema der Masterarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.</p> <p>(4) Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.</p> <p>(5) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> <p>(6) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigefügt werden. Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein.</p> <p>(7) Zwei Exemplare der Masterarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzu-</p>	<p>[§ 14 PO alt wird zu § 12 StuPO neu.]</p> <p>§ 12 - Masterarbeit</p> <p>(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt. Sie schließt eine 20-minütige Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse ein. Sie hat einen Umfang von 30 LP, der Bearbeitungsaufwand beträgt 900 Zeitstunden.</p> <p>(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 LP im Masterstudiengang Audiodommunikation und -technologie bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.</p> <p>(3) Das Thema der Masterarbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann. Diese Frist läuft vom Tag der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> <p>(4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.</p> <p>(5) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigefügt werden. Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein.</p> <p>(6) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.</p> <p>(7) Zeitnah nach der Festlegung der Note für die schriftliche Arbeit wird zwischen den Prüfer/inne/n und der/dem Studierenden ein Termin vereinbart, an dem die Ergebnisse der Masterarbeit im Rahmen einer 20-minütigen mündlichen Präsentation und Diskussion von der/dem Studierenden vorgestellt werden. Die Benotung erfolgt unmittelbar; die Note für die Präsentation und Diskussion geht zu 25 % in die Gesamtnote für die Masterarbeit ein.</p>
--	--

<p>reichen.</p> <p>(8) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen / Prüfern bewertet (Noten und Gutachten) und gemäß § 11 Abs. (1) AllgPO benotet. Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Prüferinnen/Prüfern mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet. Lautet eines der Urteile „nicht ausreichend“ (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung einer/eines weiteren Prüferin/Prüfers, die endgültige Note der Masterarbeit fest.</p> <p>(9) Die Note der Masterarbeit wird der/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weitergeleitet.</p> <p>(10) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Masterprüfung bei dem/der Erstprüfer/in. Vor Abschluss der Masterprüfung darf die Masterarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis der Absolventin / des Absolventen zugänglich gemacht werden.</p> <p>§ 15 - Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2009/10, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.</p> <p>Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical urban Studies“ vom 14. Dezember 2005 (AMBl. TU 31/2006), zuletzt geändert am 27. Juni 2007 (AMBl. TU 12/2007), tritt vier Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft.</p> <p>(3) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/2010 im Masterstudiengang Historische „Urbanistik / Historical Urban Studies“ an der Technischen Universität neu immatrikulierten Studierenden. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung im Studiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser oder der bisher für sie geltenden Ordnung weiterführen. Eine schriftliche Entscheidung hierüber muss unwiderruflich bei der Anmeldung zur nächsten Prüfung abgegeben werden.</p>	<p>§ 13 – Bildung der Gesamtnote</p> <p>Abweichend von AllgStuPO § 47 (6) geht bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung die Freie Wahl § 6 (5) nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.</p> <p><i>[§ 15 PO alt ist integriert in § 2 StuPO neu.]</i></p> <p>IV. Anlagen</p> <p>Anlage 1: Modulliste Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne - Vollzeit- und Teilzeitstudium</p>
--	---

Anlage 2009/13

Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung forschungsorientierten Masterstudiengang Audiokommunikation und –technologie

Die Masterprüfung im Studiengang „Audiokommunikation und –technologie“ besteht aus der Masterarbeit inklusive einer 20-minütigen Präsentation und einer Diskussion ihrer Ergebnisse (30 LP) und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen ¹
MA-AKT 1a: Grundlagenmodul	10				X
MA-AKT 1b: Grundlagenmodul					
MA-AKT 1c: Grundlagenmodul					
MA-AKT 2: Medienrezeption und –analyse	10				X
MA-AKT 4 (= TA 1 PI): Grundlagen der Akustik (FüS)	9			X ² (20 Minuten)	
MA-AKT 5: Audiotechnik	14				X
MA-AKT 21: Medienpraktikum	7		X (10 Seiten)		
26 LP in den WP-Modulen MA-AKT 3 sowie MA-AKT 6-20:					
MA-AKT 3 (= TKN 1): Kommunikationsnetze (FüS)	6	X			
MA-AKT 6 (= MA-KS Med 8/2): Interkulturelle Kommunikation (FüS)	10				X
MA-AKT 7 (= MA-KS Med 8/4): Multimedia (FüS)	10				X
MA-AKT 8a: Musikinformatik I	6				X
MA-AKT 8a: Musikinformatik II	6				X
MA-AKT 8a: Musikinformatik III	6				X
MA-AKT 9°: Musikinformatik und Medienkunst I	6				X
MA-AKT 9b: Musikinformatik und Medienkunst II	6				X
MA-AKT 9c: Musikinformatik und Medienkunst III	6				X
MA-AKT 10 (= TA 7) : Luftschall für Fortgeschrittene (FüS)	6			X ³ (20 Minuten)	
MA-AKT 11: Elektroakustik und Messtechnik	10			X (30 Minuten)	
MA-AKT 12: Datenkompression (FüS)	6				X
MA-AKT 13: Information Rules (FüS)	6				X
MA-AKT 14: Virtuelle Akustik	6	X (8-10seitige Hausarbeit)			
MA-AKT 15: Psychoakustik (FüS)	8		X (20 Minuten)		
MA-AKT 16 (= BET-EI- WMSpr&AT): Speech and Audio Technology (FüS)	9				X

¹ Die Festschreibung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs.

² Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Modulprüfung sind unbenotete Bescheinigungen über die Teilnahme an der Rechenübung und am Praktikum.

³ Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Modulprüfung ist eine unbenotete Bescheinigung über die Teilnahme an der Übung.

MA-AKT 16a: Speech Signal Processing and Speech Technology (FüS)	6				X
MA-AKT 17 (= BINF-KT-Usability): Usability (FüS)	9				X
MA-AKT 17a (=MINF-KS-IntPhyCom) (FüS) : Usability Engineering	6				X
MA-AKT 17b: Study Project					
MA-AKT 18 (=MINF-KT-MobPI): Mobile Interaction (FüS)	6				X
MA-AKT 18a Mobile Interaction and HCI (= MINF-KS-MobInt) (FüS)	9				X
MA-AKT 18b: Multimodal Interaction (FüS)	3				X
MA-AKT 19 (MINF-KT-VC): Vision and Imaging (FüS)	9				X
MA-AKT 20: Musikalische Analyse und Interpretation	8				X
MA-AKT 22: Freie Profilbildung	14 ⁴	Festlegung	durch die/den	Modulbeauftragte/n	
Σ	90				

(2014) Anlage 1: Modulliste

Die Masterprüfung im Studiengang Audiokommunikation und -technologie besteht aus

- der Masterarbeit inkl. einer 20-minütigen Präsentation und Diskussion (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Hausarbeit	Mündliche Modulprüfung	Portfolioprüfung ¹	Benotung
Pflichtmodule						
MSc-AKT 1-1 ⁴ : Digitale Signalverarbeitung	6 + 6				x	ja
MSc-AKT 1-2 ² : Grundlagen der Elektrotechnik		x (90 Minuten)				
MSc-AKT 1-3 ² : Grundlagen der Musikwissenschaft					x	
MSc-AKT 1-4 ² : Einführung in die Kultur- und Geisteswissenschaften					x	
MSc-AKT 2: Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	6		x (10-15 Seiten)			ja
MSc-AKT 3: Musik und Medienpsychologie	6				x	ja
MSc-AKT 4: Grundlagen der Akustik	9			x (20 Minuten) ⁵		ja
MSc-AKT 5: Audiotechnik I	9				x	ja
MSc-AKT 6: Medienpraktikum	6		X (10 Seiten)			nein
Summe	48					
Wahlpflichtmodule						
(Aus der folgenden Modulliste sind Module im Umfang von 18 LP zu wählen.)						
MSc-AKT 7: Audiotechnik II	6				x	ja
MSc-AKT 8a: Musikinformatik I	6				x	ja
MSc-AKT 8b: Musikinformatik II	6				x	ja
MSc-AKT 9a: Musikinformatik und Medienkunst I	6				x	ja
MSc-AKT 9b: Musikinformatik und Medienkunst II	6				x	ja
MSc-AKT 9c: Musikinformatik und Medienkunst III	6				x	ja
MSc-AKT 10: Virtuelle Akustik	9				x	ja
MSc-AKT 11: Allgemeine Musiklehre	6				x	ja
MSc-AKT 12: Musikanalyse und auditive Wahrnehmung	6				x	ja
MSc-AKT 13: Informatik & Gesellschaft - Information Rules	6				x	ja
MSc-AKT 14: Datenkompression	6				x	ja

¹ Die Festschreibung der Portfolioprüfungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs.

⁴ Von den Modulen MSc-AKT 1-1, 1-2, 1-3 und 1-4 sind nach Beratung/Empfehlung durch eine/n Hochschullehrer/in des Masterstudiengangs zwei Module zu absolvieren.

⁵ Zulassungsvoraussetzung: Unbenotete Bescheinigungen über die Teilnahme an der Rechenübung (UE) und am Praktikum (PR).

MSc-AKT 15: Signalverarbeitung	6	x (90 Minuten)				ja
MSc-AKT 16: Signalprozessor-Projekt	6				x	ja
MSc-AKT 17: Luftschall für Fortgeschrittene	6			x (20 Minuten) ⁶		ja
MSc-AKT 18: Schallmessung und Signalverarbeitung	6			x ⁷		ja
MSc-AKT 19: Psychoakustik	6			x ⁴		ja
MSc-AKT 20: Vision and Imaging	6				x	ja
MSc-AKT 21a: Speech and Audio Technology	9			x		ja
MSc-AKT 21b: Speech Signal Processing and Speech Technology	6			x		ja
MSc-AKT 22a: Usability	9			x		ja
MSc-AKT 22b: Usability Engineering	6			x		ja
MSc-AKT 22c: Study Project Quality § Usability	9				x	ja
MSc-AKT 22d: Study Project Quality § Usability	6				x	ja
MSc-AKT 23: Mobile Interaction	6	x				ja
MSc-AKT 24: Theoretische Akustik	6			x		ja
Summe	18					
Freie Wahl	24	Siehe gewählte/s Modul/e				siehe StuPO § 13 ⁸
Σ	90					

⁴ Die in Modulbereich MA-AKT 22 zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden. Studierende, die MA-AKT 22 fachbezogen belegen möchten, absolvieren zusätzliche Module aus dem Wahlpflichtbereich MA-AKT 3 sowie MA-AKT 6 - 20.

⁶ Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung ist eine unbenotete Bescheinigung über die Teilnahme an der Übung.

⁷ Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung ist ein unbenoteter Schein im Praktikum.

⁸ Gemäß § 13 StuPO geht, abweichend von AllgStuPO § 47 (6), bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung die Freie Wahl nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

STUDIENORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG ELEKTROTECHNIK AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BERLIN

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
§ 1 - Geltungsbereich		
<p>Diese Studienordnung regelt im Rahmen der Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik vom 20. Januar 2010 die Ziele und die Ausgestaltung des Bachelorstudiums der Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor und Masterstudiengängen (AllgPO) um studiengangsspezifische Bestimmungen.</p>	<p>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Elektrotechnik. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangsspezifische Bestimmungen.</p>	<p>Zusammenfassung von Studienordnung und Prüfungsordnung. Aktualisiert (AllgStuPO statt AllgPO)</p>
§ 2 - Wünschenswerte Fähigkeiten und Vorkenntnisse		
<p>(1) Das Studieren an einer Universität setzt ein hohes Maß an Selbständigkeit, Eigeninitiative und Selbstorganisation voraus.</p> <p>(2) Der Bachelorstudiengang Elektrotechnik der Fakultät IV erfordert darüber hinaus die Fähigkeit zum logischen Denken und zur Abstraktion sowie ein gutes sprachliches Ausdrucksvermögen. Gute Mathematikkenntnisse sind ebenfalls wünschenswert.</p> <p>(3) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten, können jedoch teilweise auch in englischer Sprache angeboten werden. Außerdem ist ein großer Teil der für das Studium relevanten Literatur nur in Englisch verfügbar. Neben ausreichenden Deutschkenntnissen bildet daher die hinreichende Beherrschung der englischen Sprache eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums. Zur Festigung und Förderung der englischen Sprachkenntnisse bietet die TU Berlin ein entsprechendes Angebot an Kursen und Lehrveranstaltungen an.</p>	<p>Gestrichen.</p>	<p>Der § hat einen rein informativen Wert, die Informationen haben keinen Ordnungscharakter. Der Zugang wird über die Zugangssatzung geregelt. Die Informationen in Abs. 3 finden sich darüber hinaus z.T. auch in den Modulbeschreibungen.</p>

§ 3 - Dauer und Studienbeginn		
<p>(1) Der Bachelorstudiengang kann mit einem konsekutiven Masterstudiengang Elektrotechnik fortgeführt werden.</p> <p>(2) Der Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Er wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.</p> <p>(3) Das Studium ist in Module gegliedert und umfasst Studienleistungen im Umfang von 210 Leistungspunkten.</p> <p>(4) Das Lehrveranstaltungsangebot im Bachelorstudiengang Elektrotechnik orientiert sich daran, dass das Studium im Wintersemester beginnt.</p>	<p>Jetzt § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studiumumfang</p> <p>(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.</p> <p>(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit umfasst sechs Semester.</p> <p>(3) Der Studiumumfang des Bachelorstudiengangs beträgt 180 Leistungspunkte.</p> <p>(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.</p>	<p>Inhalte umsortiert; Abs. 1 ähnlich in jetzt § 3 Abs. 3 aufgenommen</p>
§ 4 - Ziele des Studiums		
<p>(1) Das Studienziel im Bachelorstudiengang Elektrotechnik ist die Heranführung an den Masterstudiengang sowie eine erste Berufsbefähigung basierend auf einer umfassenden wissenschaftlichen Grundausbildung. Dies dient auch der Fähigkeit, sich schnell und selbständig in neue Gebiete einarbeiten zu können und der Vorbereitung auf ein lebenslanges Lernen.</p> <p>(2) Das Berufsbild einer/eines Ingenieurin/Ingenieurs der Elektrotechnik umfasst Gebiete wie Automatisierung und Regelung von Prozessen, Übertragung und Verarbeitung von Nachrichten und Informationen, Erzeugung und Verteilung von elektrischer Energie sowie deren Anwendung und Umwandlung. Für die Absolventinnen/Absolventen des Bachelorstudiums der Elektrotechnik eröffnet sich die Möglichkeit der beruflichen Umsetzung in Tätigkeitsfeldern in Entwicklung, Planung und Projektierung aber auch im Vertrieb und in der Produktion, sowie in der Inbetriebnahme und für den Betrieb von Anlagen und Systemen. Für diese Tätigkeiten bilden selbständiges Arbeiten, Abstraktionsvermögen und Kreativität wichtige Vorausset-</p>	<p>Jetzt: § 3 – Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder</p> <p>1) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik kennen die grundlegenden fachlichen Methoden und Herangehensweisen der Elektrotechnik und können diese sicher anwenden, um grundlegende Probleme der Elektrotechnik zu analysieren und zielorientiert zu lösen. Sie sind in der Lage, wissenschaftlich zu arbeiten, fachliche Inhalte und Arbeitsergebnisse zu strukturieren und diese in angemessener Form schriftlich und mündlich zu präsentieren. Die Absolventinnen und Absolventen sind zum gesellschaftlich verantwortungsvollen und geschlechtersensiblen Handeln befähigt und haben ein ausgeprägtes Kooperations- und Kommunikationsvermögen.</p> <p>(2) Der theorieorientierte Bachelorstudiengang Elektrotechnik vermittelt grundlegende Methoden, Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Elektrotechnik sowie mathematisch-naturwissenschaftliche und informationstechnische Grundlagen. Neben der</p>	<p>Abs. 1 kompetenzorientiert formuliert. Insgesamt klarer strukturiert.</p>

zungen. Die überwiegende Arbeit im Team erfordert zusätzlich Kooperations- und Kommunikationsvermögen. Auch die Fähigkeit, Arbeitsergebnisse in strukturierter Form schriftlich darlegen und überzeugend vertreten und präsentieren zu können, ist für die Tätigkeit einer/eines Ingenieurin/Ingenieurs außerordentlich hilfreich. Der zunehmend durch Mobilität und Internationalität geprägte Arbeitsmarkt verlangt außerdem eine hinreichende Beherrschung der englischen Sprache.

(3) In einer modernen Ingenieurdisziplin, wie sie die Elektrotechnik darstellt, können sich Berufs- und Tätigkeitsfelder innerhalb kurzer Zeiträume schnell ändern. Neue Entwicklungen werden im regelmäßig erscheinenden Studienführer stets aktualisiert.

(4) Das Studium ist so angelegt, dass es neben der Vermittlung von Wissen und der Einübung von Methoden die genannten allgemeinen Fähigkeiten fördert. Dabei wird versucht, diese sogenannten „soft skills“ im Rahmen der Fachmodule zu vermitteln.

So wird in Übungen grundsätzlich in Kleingruppen gearbeitet, in Projekten die Selbstorganisation von Teams gelernt, in Seminaren und Abschlussarbeiten die Präsentationstechnik geübt und verfeinert. Ein Teil der weiterführenden Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich wird in englischer Sprache angeboten.

(5) Aufgrund der Kompaktheit des Bachelorstudiums wird sich die Berufsfähigkeit eines Bachelors nicht auf alle Gebiete der Elektrotechnik erstrecken können. Als Konsequenz werden im Bachelorstudiengang Elektrotechnik aus dem umfangreichen Lehrangebot für die Berufsqualifizierung besonders geeignete Module in zwei Studienschwerpunkten

- Elektrische Energietechnik
 - Elektronik und Informationstechnik
- angeboten.

wissenschaftlichen Grundausbildung in den drei benannten Gebieten ist eine fachliche Vertiefung in den für die Berufsqualifizierung besonders geeigneten Studienschwerpunkten „Elektrische Energietechnik“, „Informationstechnik und Elektronik“ und „Automatisierungstechnik“ vorgesehen. Übergreifend werden dabei analytische und kreative Fähigkeiten vermittelt, die für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeiten von hoher Bedeutung sind. Zur Erlangung dieser und weiterer überfachlicher Ziele wird in Übungen vorrangig in Kleingruppen gearbeitet, in Projekten die Selbstorganisation von Teams gelernt und in Seminaren sowie der Bachelorarbeit die Präsentationstechnik geübt und gefestigt.

(3) Das Berufsbild einer/eines Ingenieurin/Ingenieurs der Elektrotechnik umfasst Gebiete wie Automatisierung und Regelung von technischen Prozessen, Übertragung und Verarbeitung von Nachrichten und Informationen, Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie sowie deren Anwendung und Umwandlung. Für die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Elektrotechnik eröffnen sich berufliche Tätigkeitsfelder in Entwicklung, Planung und Projektierung, aber auch im Vertrieb und in der Produktion, sowie in der Inbetriebnahme und dem Betrieb von Anlagen und Systemen. Durch die Fähigkeit der Absolventinnen und Absolventen zum selbständigen Arbeiten sowie ihr hohes Maß an Abstraktionsvermögen sind sie auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben vorbereitet. Überdies sind sie zur Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums qualifiziert.

§ 5 - Modularisierung

(1) Das Lehrangebot ist in Module gegliedert.

(2) Ein Modul ist eine sinnvolle Gruppierung einzelner Lehrveranstaltungen zu einer größeren Einheit. Die Lehrveranstaltungen eines Moduls sollen aufeinander aufbauen oder sich gegenseitig ergänzen und zum selben Studienabschnitt gehören. Mit einem Modul soll ein klar definiertes Kompetenzziel erreicht werden. Module werden von den Veranstaltern definiert, haben eine feste Größe und werden im Anhang zur Studienordnung veröffentlicht. Außer der Abschlussarbeit und bestimmten Nachweisen (z.B. Praktika) sind alle Studienleistungen in Module integriert.

(3) Ein Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann auch aus Prüfungsäquivalenten Studienleistungen bestehen. Module können aufeinander aufbauen, um längere Spezialisierungssequenzen zu bilden.

(4) Der Umfang von Modulen wird in Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Leistungspunkte bewerten den zeitlichen Aufwand, der von der/dem Studierenden zum erfolgreichen Abschluss des Moduls insgesamt erwartet wird. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Zeitstunden.

(5) Ein Modul erstreckt sich über höchstens zwei Semester. Der Umfang eines Moduls soll nicht weniger als 6 LP und nicht mehr als 12 LP betragen.

(6) Zu jedem Modul wird jeweils von dem Modulverantwortlichen eine Modulbeschreibung verfügbar gemacht, in der die wesentlichen inhaltlichen, organisatorischen und prüfungstechnischen Aspekte niedergelegt sind.

(7) Die Modulbeschreibungen für die jeweiligen Studiengänge werden vom Fakultätsrat beschlossen und in aktuellster Fassung von der Fakultät in geeigneter Weise (<http://www.eecs.tuberlin.de/Module>) bekannt

Gestrichen.

In § 33 AllgStuPO geregelt.

gemacht.		
§ 6 - Modulangebot		
<p>Das Modulangebot gliedert sich in</p> <p>a) Pflichtmodule: Module, an denen teilzunehmen den Studierenden verpflichtend vorgeschrieben ist.</p> <p>b) Wahlpflichtmodule: Module, die im Rahmen eines Kataloges ausgewählt werden können.</p> <p>c) Wahlmodule: Module aus dem wissenschaftlichen Lehrangebot der Universitäten in Berlin und Brandenburg, die frei gewählt werden können.</p>	<p>Aufgenommen in § 5 Abs. 3: Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 126 LP. (...) Folgende Module sind zu absolvieren: (...)</p> <p>§ 5 Abs. 4: Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 30 LP. (...) Es werden die drei Studienschwerpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektrische Energietechnik • Elektronik und Informationstechnik • Automatisierungstechnik <p>angeboten, von denen einer zu wählen ist. In den Studienschwerpunkten sind Pflicht- und Wahlanteile enthalten: (...)</p> <p>§ 5 Abs. 6: (...) Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher und überfachlicher Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen, die gesellschaftliche, soziale und/oder Gender- und Diversity-Aspekte berücksichtigen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.</p>	<p>Maßgabe, die Ordnung zu verschlanken, daher Nennung dort, wo die Module auch vorkommen (Gliederung).</p>
§ 7 - Lehrveranstaltungsformen		
<p>(1) Module enthalten Lehrveranstaltungen verschiedener Formen, mit denen unterschiedliche didaktische Ziele verfolgt werden. Die folgenden Lehrveranstaltungsformen dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten:</p> <p>a) Vorlesung (VL): Der Lehrstoff wird durch Dozieren-</p>	<p>Gestrichen.</p>	<p>In AllgStuPO § 35 geregelt.</p>

de in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen vermittelt.

b) Übung (UE): Der Lehrstoff einer zugehörigen Vorlesung wird unter Mitarbeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ergänzt, durchgearbeitet und eingeübt. Übungen können in folgenden Varianten angeboten werden: als Tutorium (TU) zur angeleiteten Arbeit in Kleingruppen, als betreute praktische Arbeit (PA) in Form individueller Anleitung an einer Rechenanlage oder im Labor, oder als Hörsaalübung (HÜ) zur Besprechung von Übungsaufgaben im Frontalunterricht.

c) Integrierte Lehrveranstaltung (IV): Das Vermitteln und Durcharbeiten des Lehrstoffes, das in der Regel in Kleingruppen erfolgt, sind in einer Veranstaltungsform zusammengefasst, die Vorlesungs- und Übungsanteile verbindet.

(2) Bei den folgenden Veranstaltungsformen steht neben der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten das Erlernen bestimmter wissenschaftlicher Arbeitsweisen im Vordergrund.

a) Praktikum (PR): Es dient primär zur Erlangung methodischer Fähigkeiten durch praktisches Arbeiten der Studierenden in kleinen Gruppen und sekundär zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungen behandelten Stoffes. Die Studierenden lernen die Handhabung und den zweckmäßigen Einsatz von Werkzeugen und Geräten kennen und gewinnen Erfahrung mit der Teamarbeit beim Lösen praktischer Probleme. Praktika haben nur einen geringen Anteil an Stoffvermittlung; es überwiegt das betreute praktische Arbeiten.

b) Projekt (PJ): Es dient gleichermaßen zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungen behandelten Stoffes wie zur Erlangung methodischer Fähigkeiten bei der Lösung umfangreicher Aufgaben in Gruppen. Ein Projekt kann ein oder zwei Semester dauern. Es umfasst in der Regel pro Semester 6 LP. Im Projekt ist ein Projektbericht zu erarbeiten, der die bearbeitete Aufgabe darstellt und die Lösung dokumentiert. Jede Gruppe bearbeitet Einzel-

aufgaben im Rahmen größerer Gesamtaufgaben, so dass Probleme der gruppenübergreifenden Aufgabenorganisation behandelt werden können, wobei die Studierenden ihre Fähigkeit zur Selbständigkeit und zur Kooperation im Hinblick auf das Gesamtziel eines Projektes zeigen. Im übrigen ist die Gestaltung frei.

c) Seminar (SE): Es dient gleichermaßen zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungen behandelten Stoffes wie zur Förderung der Fähigkeit von Studierenden, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten. Studierende lernen, sich durch Literaturstudien über ein Thema zu informieren, das erarbeitete Material mündlich in einem Vortrag darzustellen, ihre Stellungnahme in der Diskussion zu vertreten und ihre Arbeitsergebnisse in Form einer schriftlichen Ausarbeitung als Seminarbericht niederzulegen. Seminare umfassen in der Regel 4 LP. Wird ein Seminar in einem Modul mit einem thematisch eng verwandten Projekt kombiniert, so reduziert sich der Aufwand auf 3 LP.

(3) Lehrveranstaltungen in folgenden Formen dienen der Ergänzung des in anderen Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes, sind aber höchstens anteilig auf die vorgeschriebenen Studienleistungen anrechenbar:

a) Kurs (KU): Eine über einen Zeitraum von ein bis vier Wochen zusammenhängend durchgeführte Lehrveranstaltung, in der Spezialkenntnisse, etwa im Gebrauch eines bestimmten Rechners, eines Betriebssystems, einer Programmiersprache oder eines Programmsystems, vermittelt werden.

b) Exkursion (EX): Sie dient dem Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie soll den Studierenden auch einen Einblick in eventuelle spätere Tätigkeitsfelder vermitteln.

c) Kolloquium (KO): Es ergänzt den Lehrbetrieb durch Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen des In- und Auslandes und mit Vertretern und Vertreterinnen der Praxis. Es dient auch der Darstellung wissenschaftlicher Arbeiten der Fakultät aus Pro-

<p>jekten, Abschlussarbeiten, Dissertationen, Habilitationen und Forschungsvorhaben.</p> <p>(4) Die Möglichkeit von Modellversuchen – etwa zum Einsatz neuer Medien und Kommunikationsmittel - in der Lehre ist gegeben. Die Fakultät wird solche Modellversuche angemessen unterstützen.</p>		
<p>§ 8 - Durchführung von Modulen</p>		
<p>(1) Die für die Durchführung eines Moduls Verantwortlichen geben jeweils in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des Moduls den Studierenden einen Überblick über Ziele, Inhalte und Anforderungen des Moduls sowie über die Modalitäten der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.</p> <p>(2) Jedes Modul erfordert zum Erreichen der mit dem Modul verknüpften Lernziele von den Studierenden ein begleitendes Selbststudium. Die Verantwortlichen sollen durch die Begrenzung des Lehrstoffs, die Bemessung von Aufgaben und die Organisation des Lehrbetriebs dafür Sorge tragen, dass für dieses Selbststudium die Anzahl der angegebenen Leistungspunkte ausreicht.</p> <p>(3) Durch die Abstimmung von Inhalten und Anforderungen in den Modulen des Pflichtbereichs, die im gleichen Semester angeboten werden, sollen inhaltliche Überschneidungen vermieden und fachliche Querbezüge explizit gemacht werden, sowie die Studierbarkeit nach dem empfohlenen Studienverlaufsplan sichergestellt werden.</p> <p>(4) Lehrveranstaltungen können in begründeten Fällen in kompakter Form abgehalten werden. (Blockveranstaltung)</p> <p>(5) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Findet eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache statt, so ist dies in der dazugehörigen Modulbeschreibung anzukündigen.</p>	<p>Gestrichen.</p>	<p>Informationen finden sich in den Modulbeschreibungen.</p>
<p>§ 9 - Gliederung des Studiums</p>		

Das Bachelorstudium umfasst neben der Bachelorarbeit und dem Fachpraktikum Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 192 Leistungspunkten. Die Module sind in folgende Bereiche gegliedert:

a) Studium der Grundlagen im Umfang von 138 LP

Im Grundlagenstudium steht der Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, auf die sich das Hauptstudium stützt, im Vordergrund. Durch Konzentration auf grundlegende Themen und Methoden werden Grundlagen für wissenschaftliches Arbeiten gelegt. Das Grundlagenstudium stellt Stoffgebiete zusammen, deren Beherrschung für jede/n Elektrotechnikerin/er als essentiell angesehen werden. Es besteht daher ausschließlich aus Pflichtmodulen.

b) Fachstudium im Umfang von 42 LP

Das Fachstudium ergänzt die Grundlagen um spezifische Fachkenntnisse. Es erlaubt eine Schwerpunktbildung im Rahmen des Modulangebots des Fachs Elektrotechnik aus den Bereichen der Elektrotechnik und Informatik. Es sollte thematisch auf die Bachelorarbeit hinführen.

c) Fachübergreifendes Studium (Studium Generale) im Umfang von 12 LP

Das fachübergreifende Studium bereichert das Fachstudium durch Module einer anderen Fachrichtung.

Jetzt § 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Es sind Leistungen im Gesamumfang von 180 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 168 LP in Modulen und 12 LP in der Bachelorarbeit.

(3) Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 126 LP. Er konzentriert sich auf die Gebiete, deren Beherrschung für jede/n Elektrotechniker/in als essentiell angesehen werden. Mit den in diesem Bereich vermittelten Themen und Methoden werden die Grundlagen für wissenschaftliches Arbeiten gelegt. Folgende Module sind zu absolvieren:

a) Grundlagen der Elektrotechnik

- Grundlagen der Elektrotechnik (9 LP)
- Elektrische Netzwerke (6 LP)
- Funktionswerkstoffe der Elektrotechnik (3 LP)
- Elektrische Energiesysteme (6 LP)
- Grundlagen der elektronischen Messtechnik (6 LP)
- Halbleiterbauelemente (6 LP)
- Signale und Systeme (6 LP)
- Schaltungstechnik (6 LP)
- Projektorientiertes Praktikum (6 LP)
- Regelungstechnik (6 LP)
- Schwerpunktprojekt (6 LP)
- Elektromagnetische Felder (6 LP)

b) Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

- Lineare Algebra für Ingenieurwissenschaften (6 LP)
- Analysis I für Ingenieurwissenschaften

Maßgabe, Ordnung zu verschlanken, daher rein formale Angabe der zu absolvierenden Module. Weitere Informationen werden in den Modulbeschreibungen konkretisiert bzw. auf den Webseiten zur Beschreibung des Studiengangs veröffentlicht.

Grundlagenstudium und Fachstudium mit „Pflichtbereich“ und „Wahlpflichtbereich“ an TU-weite Terminologie angepasst.

Umstrukturierung des Studiengangs von 7 Semester auf 6 sowie Anpassung der Module auf 3er-Struktur, dadurch anderer Zuschnitt der Studienbereiche und der Module.

Einfügung zum Auslandsstudium, um die Anrechnungspraxis zu erleichtern.

	<p>(9 LP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analysis II B für Ingenieurwissenschaften (6 LP) • Analysis III für Ingenieurwissenschaften (6 LP) • Integraltransformationen und partielle Differentialgleichungen für Ingenieurwissenschaften (6 LP) • Physik für Elektrotechnik (9 LP) <p>c) Grundlagen der Informatik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Informatik I (6 LP) • Mikroprozessortechnik (6 LP) <p>(4) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 30 LP. Er ergänzt den Pflichtbereich um spezifische Fachkenntnisse und ermöglicht eine Schwerpunktbildung. Es werden die drei Studienschwerpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektrische Energietechnik • Elektronik und Informationstechnik • Automatisierungstechnik <p>angeboten, von denen einer zu wählen ist.</p> <p>In den Studienschwerpunkten sind Pflicht- und Wahlanteile enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektrische Energietechnik: Im Studienschwerpunkt Elektrische Energietechnik sind Module im Umfang von 18 LP aus Katalog A verpflichtend zu absolvieren, 12 LP können aus Katalog B gewählt werden. • Elektronik und Informationstechnik: Im Studienschwerpunkt Elektronik und Informationstechnik sind zwei Module im Umfang von jeweils 9 LP aus Katalog A zu absolvieren, 12 LP können aus Katalog B gewählt werden. • Automatisierungstechnik: Im Studienschwerpunkt Automatisierungstechnik sind Module im Umfang von 12 LP aus Katalog A verpflichtend zu absolvieren, 12 LP können aus Katalog B gewählt werden. 	
--	--	--

tend zu absolvieren, 18 LP können aus Katalog B gewählt werden.

(5) Der Fakultätsrat beschließt das Modulangebot für die drei Studienschwerpunkte. Die Modulkataloge werden jedes Semester aktualisiert und auf den Webseiten der Fakultät veröffentlicht. Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag gestatten, dass existierende Module in weiteren Modulkatalogen zusätzlich angerechnet werden können; ebenso sollen bisher nicht berücksichtigte Module auf Antrag erstmalig in Modulkataloge einsortiert werden können. Solche Entscheidungen sollen nach Zustimmung durch die Ausbildungskommission und Beschluss durch den Fakultätsrat in der Regel zu einer Verstetigung führen.

(6) Im Wahlbereich werden Module im Umfang von 12 LP absolviert. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher und überfachlicher Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen, die gesellschaftliche, soziale und/oder Gender- und Diversity-Aspekte berücksichtigen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(7) Den Studierenden wird ein Auslandsstudienaufenthalt empfohlen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die für diesen Studiengang anrechenbar sind. Leistungen können auf Antrag angerechnet werden, sofern die besuchten Module sich inhaltlich nicht oder nur im geringen Maße mit bereits in diesem Studiengang absolvierten Modulen überschneiden oder sofern sie eine inhaltlich sinnvolle Ergänzung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Module sind. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss. Dem Auslandsstudium soll der

	<p>Abschluss einer Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle der im Ausland ansässigen wissenschaftlichen Institution über die Dauer des Auslandsaufenthalts, über die im Rahmen des Auslandsaufenthalts zu erbringenden Leistungen, die gleichwertig zu den Leistungen im Bachelorstudiengang sein müssen, sowie die den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte vorausgehen. Vereinbarungsgemäß erbrachte Leistungen werden angerechnet. Die oder der Beauftragte für das Auslandsstudium unterstützt die Studentinnen und Studenten bei der Planung und Vorbereitung des Auslandsstudiums.</p>	
<p>§ 10 - Berufspraktische Tätigkeit (Fachpraktikum)</p>		
<p>(1) Während des Studiums der Elektrotechnik ist ein Fachpraktikum im Umfang von 13 Wochen abzuleisten, typischerweise dann, wenn die für das Praktikum wesentlichen Grundlagenmodule erfolgreich abgelegt sind. Fachlich relevante berufspraktische Tätigkeiten, die vor dem Studium abgeleistet wurden (Vorpraktikum), können nach Prüfung durch den Praktikumsobmann/ die Praktikumsobfrau im Umfang von bis zu 6 Wochen auf das Fachpraktikum angerechnet werden, sofern die in der Modulbeschreibung für das Fachpraktikum beschriebenen Qualifikationsziele zumindest teilweise erlangt wurden. Ablauf und Inhalt des Praktikums für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik sind durch „Richtlinien für die praktische Ausbildung der Studierenden des Bachelorstudienganges Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin“ geregelt, die der Fakultätsrat erlässt.</p> <p>(2) Die berufspraktische Tätigkeit dient dem Ziel, die Studierenden durch Mitarbeit an technischen Aufgaben mit ihren späteren Tätigkeiten im Beruf vertraut zu machen. Sie sollen sich dabei praktische Kenntnisse auf dem Gebiet ihrer Studienrichtung aneignen und Erfahrungen aus der Praxis sammeln. Sie sollen sich</p>	<p>Gestrichen.</p>	<p>Das Fachpraktikum ist nicht mehr verpflichtend vorgehen.</p>

darüber hinaus einen Einblick in die betriebliche Organisation und die Arbeitsabläufe des jeweiligen Betriebes verschaffen. Sie sollen auch die sozialen Probleme ihrer Arbeitsstelle kennen lernen. Die Studierenden sollen während ihrer berufspraktischen Tätigkeit in betrieblichen Arbeitsgruppen an der Lösung technischer Aufgaben mitarbeiten. Beispiele für berufspraktische Tätigkeiten sind:

- Mitarbeit beim Entwurf eines prozessgesteuerten elektromotorischen Antriebes unter Berücksichtigung der Technologie der Antriebsaufgabe
- Mitarbeit am Entwurf eines automatisierten Messdatenaufnahme- und -verarbeitungssystems
- Mitarbeit bei der Auswahl und Anpassung eines Roboters für eine Fertigungs- oder Transportaufgabe
- Mitarbeit bei der Inbetriebnahme eines Breitband-Kommunikationsnetzes
- Mithilfe bei der Entwicklung energiesparender elektrischer Antriebe
- Mitarbeit an der Einbindung erneuerbarer Energien in die elektrische Energieverteilung
- Mitarbeit in einem Prüffeld für elektronische Baugruppen

(3) Die abgeleisteten Tätigkeiten sind durch ein detailliertes Zeugnis nachzuweisen. Eine mit Facharbeiterbrief abgeschlossene, einschlägige Lehre oder einschlägige Ingenieurpraktika können für die berufspraktische Tätigkeit anerkannt werden.

(4) Die absolvierte berufspraktische Tätigkeit wird mit 6 LP bewertet.

(5) Für die Anerkennung des Praktikums ist ein vom Fakultätsrat bestellter Professor zuständig (Praktikumsbeauftragter). Die Fachgebietsleiterin/Der Fachgebietsleiter unterstützt die Studentinnen und Studenten bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz. Außerdem ist sie/er für die Leistungsbe-

wertung zuständig.		
§ 11 - Grundlagenstudium		
<p>(1) Das Grundlagenstudium erstreckt sich über die ersten sechs Semester und besteht aus den Modulzyklen</p> <p>a) Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (44 LP) Mathematik: Lineare Algebra für Ingenieure (6 LP) Analysis I für Ingenieure (8 LP) Analysis II für Ingenieure (8 LP) Analysis III für Ingenieure (6 LP) Integraltransformationen und partielle Differentialgleichungen (6 LP) Physik: Physik für Elektrotechniker (10 LP)</p> <p>b) Elektrotechnische Grundlagen (72 LP) Grundlagen der Elektrotechnik (7 LP) Elektrische Energiesysteme (6 LP) Elektrische Netzwerke (6 LP) Grundlagen der elektronischen Messtechnik (6 LP) Halbleiterbauelemente (6 LP) Praktikum Grundlagen und Bauelemente (6 LP) Signale und Systeme (6 LP) Schaltungstechnik (4 LP) Elektromagnetische Felder (7 LP) Projektlabor (6 LP) Regelungstechnik (6 LP) Analog- und Digitalelektronik (6 LP)</p> <p>c) Grundlagen der Informatik (16 LP) Einführung in die Informatik I - Technikorientierung (5 LP) Einführung in die Informatik II - Technikorientierung (5 LP) Mikroprozessortechnik (6 LP)</p> <p>d) Grundlagen des Management (6 LP) Grundlagen des Management (6 LP)</p>	Gestrichen.	<p>Teilweise jetzt in § 5.</p> <p>Verkürzung des Studiengangs auf sechs Semester, dadurch auch curriculare Umstrukturierung. Ebenfalls anderer Modulzuschnitt (3-6-9). Im Zuge dessen Überarbeitung der Modulinhalte.</p> <p>Kürzungen (Betriebspraktikum, BWL), Ergänzungen (Werkstoffe) bzw. Verschiebungen von Veranstaltungen in den Wahlbereich der Studienschwerpunkte, die bereits vertiefenden Charakter haben und nicht für alle Studienrichtungen gleichermaßen relevant sind (Einführung in die Informatik 2, Analog- und Digitalelektronik).</p> <p>Die beiden bisherigen explizit ausgewiesenen Praktika des Elektrotechnik-Studiums - Projektorientiertes Praktikum sowie Praktikum Grundlagen und Bauelemente - vermitteln beide Inhalte und praktische Kenntnisse der Elektronik und werden zu einem projektorientierten Praktikum zusammengefasst, zusätzlich entsteht dafür neu das in den Studienschwerpunkten angesiedelte Schwerpunktprojekt.</p>

<p>(2) Durch die Ausbildung in diesen Lehrveranstaltungszyklen sollen grundlegende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Fach Elektrotechnik erworben werden. Die Studieninhalte ergänzen sich und bauen aufeinander auf. Durch sorgfältige Stoffauswahl und vertiefte Behandlung von Inhalten soll eine gründliche und methodenorientierte Ausbildung ermöglicht werden.</p>		
<p>§ 12 - Fachstudium</p>		
<p>(1) Durch das Elektrotechnik-Fachstudium soll im Rahmen weitgehender Wahlfreiheit die Berufsbefähigung im Fach Elektrotechnik erworben werden. Bei den für diesen Studienabschnitt angebotenen Modulen werden die im Grundlagenstudium vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vorausgesetzt.</p> <p>Das Fachstudium sieht zwei Studienschwerpunkte vor, von denen einer zu wählen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektrische Energietechnik • Elektronik und Informationstechnik <p>Im gewählten Studienschwerpunkt sind Module im Umfang von 30 LP verpflichtend vorgeschrieben, 12 LP können aus einem Angebot gewählt werden, das sich auf Wunsch der Studierenden nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss erweitern lässt.</p> <p>(2) Der Fakultätsrat beschließt das Modulangebot für die beiden Studienschwerpunkte. Die Modulkataloge werden jedes Semester aktualisiert und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag gestatten, dass existierende Module in weiteren Modulkatalogen zusätzlich angerechnet werden können; ebenso sollen bisher nicht berücksichtigte Module auf Antrag erstmalig in Modulkataloge einsortiert werden können. Solche Entscheidungen sollen nach Zustimmung durch die Ausbildungskommission und Beschluss durch den Fakultätsrat in der Regel zu einer Verstetigung führen.</p>	<p>Gestrichen.</p>	<p>In § 5 abgebildet.</p> <p>Als Aktualisierung und Anpassung an den Bedarf an Elektrotechnik-Ingenieuren/innen wurde ergänzend zu den bisherigen Studienschwerpunkten Elektronik und Informationstechnik sowie Energietechnik neu der Studienschwerpunkt Automatisierungstechnik eingeführt.</p>

§ 13 – Fachübergreifendes Studium (Studium Generale)		
<p>(1) In diesem Studienbereich soll die Studentin/ der Student eine breitere wissenschaftliche Bildung oder weitere für die berufliche Tätigkeit und wissenschaftliche Qualifikation nützliche Kenntnisse erwerben.</p> <p>(2) Die gewählten Module müssen aus dem Angebot der wissenschaftlichen Hochschulen aus Berlin und Brandenburg gewählt werden und dürfen nicht mit denen des Fachstudiums (§ 13) übereinstimmen.</p>	Gestrichen.	In § 5 erwähnt.
§ 14 - Bachelorarbeit		
<p>Als wesentlichen Teil des Bachelorstudiums fertigt die Studentin/ der Student eine Bachelorarbeit aus dem Gebiet der Elektrotechnik an, mit der sie/er die Fähigkeit zeigen soll, Probleme der Elektrotechnik selbstständig nach wissenschaftlich anerkannten Methoden zu bearbeiten.</p>	<p>Jetzt: § 9 - Bachelorarbeit</p> <p>(1) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im sechsten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 12 LP, die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss um maximal sechs Wochen verlängert werden.</p> <p>(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 LP bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.</p> <p>(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.</p> <p>(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.</p>	<p>Ausführlicher, da nun Studien- und Prüfungsordnung, nicht mehr nur Studienordnung.</p>
§ 15 - Studienberatung		
<p>(1) Die Studienberatung umfasst gemäß § 28 BerlHG die allgemeine Studienberatung und die Studienfachberatung.</p>	Gestrichen.	In AllgStuPO § 6 geregelt.

(2) Die allgemeine Studienberatung umfasst allgemeine Fragen des Studiums und erstreckt sich im Angebot auch auf die psychologische Beratung. Sie obliegt dem Referat: Studium – Stipendien - Karriere der Technischen Universität Berlin.

(3) Die Studienfachberatung, die von der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik durchgeführt wird, unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung. Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehört es, die Studierenden zu einer sinnvollen Planung und Durchführung ihres Studiums entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung angebotenen Möglichkeiten und dem Angebot an Lehrmodulen anzuleiten und möglichst ohne Verzögerung zum Studienabschluss zu führen. Hierzu gehören auch regelmäßige Einführungsveranstaltungen und die fundierte Beratung zu den überfachlichen Studienanteilen.

(4) Zur Koordinierung der Aufgaben setzt der Fakultätsrat gemäß § 73 BerlHG eine Professorin/einen Professor als Beauftragte/ Beauftragten für die Studienfachberatung ein, die/der durch studentische Hilfskräfte unterstützt wird. Der Fakultätsrat kann weitere Mitglieder der Fakultät zur Studienfachberatung heranziehen.

(5) Weitere spezifische Beratung zu einzelnen Fachgebieten wird durch die Professorinnen/Professoren des jeweiligen Fachgebiets wahrgenommen.

(6) Zur Information und Orientierung über den Studiengang wird von der Fakultät ein Studienführer herausgegeben.

(7) In der ersten Vorlesungswoche jedes Wintersemesters wird anstelle der für das erste Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt.

§ 16 - Mentorenprogramm

<p>(1) Jeder/jedem Studierenden wird vom ersten Semester an eine Professorin/ein Professor seines Studiengangs als Mentorin/ Mentor zugeordnet, die/den sie/er mindestens einmal pro Semester aufsuchen sollte. Die Mentorin/der Mentor kann gewechselt werden, wenn die neue Mentorin / der neue Mentor dem zustimmt.</p> <p>(2) Der Schwerpunkt der Mentorentätigkeit liegt in der individuellen Beratung und der Hilfe bei auftretenden Problemen. Dazu ist ein Vertrauensverhältnis förderlich. Die Mentorin/der Mentor lädt die von ihm betreuten Studierenden mindestens einmal pro Semester zu einem Gespräch ein.</p>	Gestrichen.	In AllgStuPO § 7 geregelt.
§ 17 - Qualitätssicherung		
<p>(1) Die Ausbildungskommission der Fakultät IV wacht über die Qualität der Lehre und das Erreichen der Ausbildungsziele. In ihrem Auftrag werden regelmäßig alle Pflichtmodule und einige stärker besuchte Wahlpflichtmodule durch Befragung der Teilnehmer evaluiert. Die Ergebnisse werden fakultätsweit veröffentlicht. Im Rahmen der Befragung wird auch der studentische Arbeitsaufwand ermittelt und dient den Dozentinnen/Dozenten zur Rückkopplung bei der Berechnung der Leistungspunkte.</p> <p>(2) Gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss verfolgt die Ausbildungskommission Kennzahlen wie Studienabbrucherquote, mittlere Studiendauer und Notenverteilung, versucht Ursachen für Fehlentwicklungen aufzudecken und schlägt dem Fakultätsrat geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung vor.</p> <p>(3) Die Ausbildungskommission überprüft regelmäßig das Modulangebot der Fakultät hinsichtlich Breite, Aktualität, Überschneidungen und Studierbarkeit.</p>	Gestrichen.	Allgemeine Regelung; soll daher auch allgemein geregelt werden (ggf. in Geschäftsordnung des FKR oder durch FKR-Beschluss).
§ 18 - Empfehlungen zum Studienablauf		
<p>(1) Der Fakultätsrat beschließt Empfehlungen für Studienabläufe, um den Studierenden für den Wahlpflicht- und Wahlbereich eine bessere Orientierung zu</p>	Gestrichen.	In § 5 Abs. 1 erwähnt.

<p>ermöglichen.</p> <p>(2) Die meisten Module bauen aufeinander auf und sollten daher nicht in beliebiger Reihenfolge belegt werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt den empfohlenen Studienverlauf.</p>		
<p>§ 19 - Schlussbestimmungen</p>		
<p>(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung an der Technischen Universität Berlin in Kraft.</p> <p>(2) Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik vom 16. Februar 2005 (AMBL.TU 16/2006) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung außer Kraft.</p> <p>(3) Diese Ordnung gilt über den Absatz 1 hinaus für alle bereits im Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität immatrikulierten Studierenden.</p>	<p>Jetzt: § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten</p> <p>(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik vom 06. Februar 2013 (AMBI. TU 5/2013 S. 43) tritt sieben Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nach der Ordnung gemäß Satz 1 zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in die vorliegende Ordnung überführt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen.</p> <p>(3) Die vorliegende Ordnung gilt für Studierende, die nach deren Inkrafttreten im Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert werden. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich mit der Meldung zur nächsten Modulprüfung, nach welcher Ordnung sie ihr Studium weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden zentralen Stelle zu dokumentieren.</p>	<p>Aktualisiert.</p> <p>Einfügung einer Übergangsregelung, da gravierende curriculare Änderungen.</p>
<p>PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG ELEKTROTECHNIK AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BERLIN</p>		

§ 1 - Geltungsbereich		
Diese Prüfungsordnung regelt die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Elektrotechnik. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor und Masterstudiengängen (AllgPO) um studiengangsspezifische Bestimmungen.	Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Elektrotechnik. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangsspezifische Bestimmungen.	Zusammenfassung von Studienordnung und Prüfungsordnung. Anpassung (AllgStuPO statt AllgPO).
§ 2 - Zweck der Bachelorprüfung		
Die erfolgreich abgeschlossene Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und die Voraussetzung für ein nachfolgendes Masterstudium. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/ der Kandidat auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, dass sie/ er zu professioneller Arbeit, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt ist.	Jetzt: § 6 - Zweck der Bachelorprüfung Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.	Konkretisierung durch Verweis auf § 3.
§ 3 - Bachelorgrad		
Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).	Jetzt: § 7 – Bachelorgrad Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).	Keine Änderung.
§ 4 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit		
(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Jedes Modul wird durch höchstens eine Prüfung abgeschlossen. (2) Insgesamt sind Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule in einem bestimmten Mindestumfang abzulegen.	Gestrichen.	In § 33 AllgStuPO geregelt. Regelstudienzeit in § 4 geregelt.

<p>Der Umfang wird in Leistungspunkten gemessen. (3) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.</p>		
<p>§ 5 - Aufbau der Prüfungen und Prüfungszeitraum</p>		
<p>(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. (2) Alle Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. (3) Prüfungszeitraum ist jeweils das ganze Semester.</p>	<p>§ 8 - Umfang der Bachelorprüfung (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Bachelorarbeit gemäß § 9. (2) Die Module „Analysis I für Ingenieurwissenschaften“, „Projektorientiertes Praktikum“ sowie die im Wahlbereich belegten Module werden bei der Berechnung der Gesamtnote mit 0 gewichtet.</p>	<p>Abs. 1 konkretisiert durch Verweise. Abs. 2 wird geregelt in § 33 AllgStuPO. Abs. 3 wird geregelt in § 39 AllgStuPO. Einfügung der Regelung gemäß § 33 Abs. 2 BerlHG.</p>
<p>§ 6 - Modulprüfung</p>		
<p>(1) Die Modulprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtteile des Moduls sowie auf die Wahlpflichtteile, die die Kandidatin/der Kandidat gewählt hat. (2) Die Prüfungsform gemäß § 6 - § 8 der AllgPO der Technischen Universität Berlin sowie Voraussetzungen zur Zulassung werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Sie wird vom Fakultätsrat beschlossen und den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Moduls bekannt gegeben (siehe Modulliste Anlage A). (3) Die/Der Modulverantwortliche ist für die Durchführung der Modulprüfung und für die Verwaltung der Teilleistungen verantwortlich. Sie/Er meldet der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung nach erfolgreichem oder erfolglosem Abschluss das Ergebnis und die Note. (4) Alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einer Modulprüfung unterliegen den gleichen Prüfungsbedingungen, wie sie in der Modulbeschreibung hinterlegt sind.</p>	<p>Gestrichen.</p>	<p>In Modulbeschreibungen festgelegt bzw. in § 39 AllgStuPO geregelt.</p>
<p>§ 7 - Mündliche Prüfungen</p>		

<p>Der Kandidat/die Kandidatin muss im Verlaufe des Studiums mindestens drei Prüfungsleistungen in der Form der mündlichen Prüfung erbracht haben. Als mündliche Prüfung im Sinne dieses Absatzes gelten auch Prüfungsäquivalente Studienleistungen, wenn sie nach Feststellung des Prüfungsausschusses einen hohen Anteil an mündlicher Leistungsüberprüfung enthalten.</p>	<p>Gestrichen.</p>	<p>Festlegung nicht mehr gewünscht.</p>
<p>§ 8 - Umfang der Bachelorprüfung</p>		
<p>Die Bachelorprüfung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:</p> <p>a) Grundlagenstudium Elektrotechnik: Pflichtmodule im Umfang von 138 LP, im Einzelnen:</p> <p>Elektrotechnische Grundlagen (72 LP)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Elektrotechnik 7 LP - Elektrische Energiesysteme 6 LP - Elektrische Netzwerke 6 LP - Halbleiterbauelemente 6 LP - Grundlagen der elektronischen Messtechnik 6 LP - Praktikum Grundlagen und Bauelemente 6 LP - Projektlabor 6 LP - Schaltungstechnik 4 LP - Signale und Systeme 6 LP - Elektromagnetische Felder 7 LP - Analog- und Digitalelektronik 6 LP - Regelungstechnik 6 LP <p>Grundlagen der Informatik (16 LP)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Informatik I - Technikorientierung 5 LP - Einführung in die Informatik II - Technikorientierung 5 LP - Mikroprozessortechnik 6 LP <p>Grundlagen des Management (6 LP)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Management 6 LP <p>Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (44 LP)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lineare Algebra für Ingenieure 6 LP 	<p>(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Bachelorarbeit gemäß § 9.</p> <p>(2) Die Module „Analysis I für Ingenieurwissenschaften“, „Projektorientiertes Praktikum“ sowie die im Wahlbereich belegten Module werden bei der Berechnung der Gesamtnote mit 0 gewichtet.</p>	<p>Gliederung in § 5.</p>

<p>- Analysis I für Ingenieure 8 LP - Analysis II für Ingenieure 8 LP - Analysis III für Ingenieure 6 LP - Integraltransformation und partielle Differentialgleichungen 6 LP - Physik für Elektrotechniker 10 LP</p> <p>b) Pflicht- und Wahl-Module aus einem Studienschwerpunkt im Umfang von zusammen 42 LP</p> <p>c) Ergänzungs- und/oder Fachübergreifende Module im Umfang von mindestens 12 LP</p> <p>aus der Anfertigung einer</p> <p>d) Bachelorarbeit 12 LP</p> <p>und dem</p> <p>e) Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit 6 LP</p>		
§ 9 - Wiederholung		
<p>(1) Ein endgültig nicht bestanden Modul des Wahlbereichs oder Wahlpflichtbereichs kann durch ein Modul desselben Bereichs ersetzt werden. Eine solche Ersetzung ist nur einmal zulässig.</p> <p>(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich eine mündliche Prüfung.</p>	<p>Gestrichen.</p>	<p>In § 49 AllgStuPO geregelt.</p>
§ 10 - Bachelorarbeit		
<p>(1) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann nach Entscheidung durch den Prüfungsausschuss in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, der Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden ist und die Anforderung</p>	<p>Jetzt: § 9 - Bachelorarbeit</p> <p>(1) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im sechsten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 12 LP, die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss um maximal sechs Wochen verlängert werden.</p> <p>(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 LP bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung</p>	<p>In § 46 AllgStuPO geregelt.</p> <p>Vergrößerung der Bearbeitungszeit, um das studienbegleitende Verfassen der Bachelorarbeit besser zu ermöglichen.</p> <p>Damit einhergehend: Verminderung der Verlängerungsfrist, um Regelstudienzeit einhalten zu können.</p>

rungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss über die zuständige Stelle der Universitätsverwaltung zu beantragen. Dabei hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, Themen, Betreuer und Gutachter vorzuschlagen. Das Thema muss von einer/einem Prüfungsberechtigten gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 AllgPO gestellt werden. Die Themenstellerin/der Themensteller ist in der Regel auch die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit. Sie/ Er kann die Betreuung an eine/ einen wissenschaftliche/wissenschaftlichen Mitarbeiterin/ Mitarbeiter delegieren. Der Prüfungsausschuss gibt auf Vorschlag der Themenstellerin/des Themenstellers nach Rücksprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten das Thema über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung aus, die den Ausgabezeitpunkt aktenkundig macht.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet bei der Vergabe des jeweiligen Themas auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Arbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann für die jeweilige Bachelorarbeit studienfachübergreifende Themen vorschlagen. Die Kandidatin/ der Kandidat kann hierfür einen weiteren Betreuer vorschlagen. Eine der Betreuerinnen/ einer der Betreuer muss gemäß § 3 Abs. 1 AllgPO der TU prüfungsberechtigt im jeweiligen Studiengang sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann studienbegleitend durchgeführt werden und soll den Gesamtaufwand von 360 Stunden nicht überschreiten. Sie wird mit 12 Leistungspunkten bewertet. Ihre Bearbeitungsfrist beträgt vier Monate. Die Bachelorarbeit kann erst nach Erlangen von 120 Leistungspunkten an die Kandidatin/ den Kandidaten ausgegeben werden.

(6) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als nicht bestanden.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit

tung vorzulegen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

der Bachelorarbeit auf begründeten Antrag des Studierenden um bis zu zwei Monate verlängern.

(8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(9) Die Arbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil – ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat. Zugleich hat die Kandidatin/der Kandidat anzugeben, welche Quellen sie/er benutzt hat. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Bachelorarbeit kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache zu verfassen. In beiden Fällen ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache anzufertigen. Nach ihrer Fertigstellung ist die Arbeit in drei Exemplaren bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung fristgemäß einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet.

(10) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Ergebnisse der Bachelorarbeit in einem fakultätsöffentlichen Kolloquium zu verteidigen.

(11) Nach Abgabe der Arbeit und dem Vortrag nach Absatz 10 ist die jeweilige Bachelorarbeit von der Themenstellerin/dem Themensteller (Absatz 2) zu bewerten. Eine zweite Gutachterin/ein zweiter Gutachter mit einer Qualifikation gemäß Absatz 2 Satz 3 ist zu bestellen. Die Vergabe der Note erfolgt nach § 11 Abs. 2 der AllgPO TU. Kommen die beiden Gutachten zu unterschiedlichen Bewertungen, so wird wie folgt verfahren:

- Ist die Notendifferenz höchstens 1,0, so erfolgt die Benotung durch Mittelwertbildung und gegebenenfalls notwendiger Abrundung zu Gunsten des Studierenden.

<p>- Ist die Notendifferenz größer als 1,0, so sucht der Prüfungsausschuss eine Einigung zwischen den Gutachtern herbeizuführen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer/eines weiteren Gutachterin/Gutachters; kommt keine Einigung zustande, wird die Note in diesem Fall von den Professorinnen/Professoren des Prüfungsausschusses festgelegt.</p> <p>(12) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten oder mit „nicht bestanden“ bewertete können nur einmal wiederholt werden, wobei eine Rückgabe des Themas in der im Absatz genannten Frist nur zulässig ist, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/ seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.</p> <p>(13) Wird die Bachelorarbeit in Kooperation mit einer externen Einrichtung durchgeführt, so ist darauf zu achten, dass der Kandidat oder die Kandidatin nicht in themenfremde Sachzwänge gerät, ggf. eine kompetente Betreuung vor Ort sichergestellt ist und die Gutachter oder Gutachterinnen Zugang zu allen Informationen haben, die für die Beurteilung der Arbeit erforderlich sind. Fragen der Inanspruchnahme von Ressourcen, der Vertraulichkeit oder der Rechte an den Arbeitsergebnissen sind durch Vereinbarung zwischen der Universität und der externen Einrichtung vor der Ausgabe der Bachelorarbeit zu klären.</p>		
<p>§ 11 - Schlussbestimmungen</p>		
<p>(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung an der Technischen Universität Berlin in Kraft.</p> <p>(2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik vom 16. Februar 2005 (AMBI. TU 16/2006) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft.</p> <p>(3) Diese Ordnung gilt über den Absatz 1 hinaus für alle bereits im Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität immatrikulierten Studierenden.</p>	<p>Jetzt: § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten</p> <p>(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik vom 06. Februar 2013 (AMBI. TU 5/2013 S. 43) tritt sieben Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nach der Ordnung gemäß Satz 1 zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in die vorliegende Ordnung</p>	<p>Aktualisiert.</p> <p>Einfügung einer Übergangsregelung, da gravierende curriculare Änderungen.</p>

überführt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen.

(3) Die vorliegende Ordnung gilt für Studierende, die nach deren Inkrafttreten im Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert werden. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich mit der Meldung zur nächsten Modulprüfung, nach welcher Ordnung sie ihr Studium weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden zentralen Stelle zu dokumentieren.